beiben über ben Britiste gefehrer Bannmaner. 1878 und Milhellern und ein Galt gefeine Gaber bei Geben Geben

Urt. 110. Abnahme der britten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtstednung. § 1, 2. || 111. Da der Landvogt von den Abzügen und dem Trattengeld die Hälfte für sich ab-Bezogen hatte, wird ihm im Sinblid auf ben ratificierten Abschied von 1729 bie Weisung gegeben, fortan alles ben Standen zu verrechnen und dieses Reglement ins Schlofbuch eintragen zu laffen. § 3. Absch. 462.

and survey Sharelook the assumption of motion 1741.51 | 181 8 makes made in blood and cand and Art. 112. Abnahme ber fünften Amtsrechnung bes alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 1, 2. || 113. Es wird in den Abschied genommen, daß fünftig, wie bie Almosen in Geld, so auch die an Gewächs firiert werden sollen. § 3. | 114. Damit die Waldungen Beitischwand, Langeners und Harriswald nicht noch mehr in Abgang kommen, wird der Landvogt beauftragt, den Bannwarten einzuschärfen, ohne seine Bewilligung niemanden Holz verabfolgen zu laffen, ferner einen Plan einzuschicken, nach welchem ein Theil in den Bann gelegt werden könne. § 4. || 115. Dem Landvogt wird die Reparation des Holzwegs zum Gebrauch des Schlosses bewilligt. § 5. Absch. 487.

1743.

Urt. 116. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtstechnung. § 1, 2. || 117. Der Landvogt berichtet, daß der Harriswald und Heitischwand bereits in Grund berberbt seien, daß nur noch die Langenen übrig bleibe, aus welcher sich der Amtmann beholzen könne, und baß biefer Wald in den Bann gelegt werden follte. Die Gesandten gewärtigen bas dem Landvogt 1741 aufgetragene Memorial, wollen die Bannwarte jährlich beeidigen laffen und etwas für deren Befoldung bestimmen. wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 519.

folle gemade werben. Dam rebei auch bavon, einen Diftriet biefer Reben bem borngen Pedojeanien aufd Orbe mit Cscherliz. Il rode nochenten in welchen der Debe mit Cscherliz. Il rode nochende in welchen der Anime were chicked may be Decommigating mit der Bellingering bemittigen 2.18. A 127. British

ten unterhalten, "Die Morrhements" verreuft haben follen, und daß mit Abjadientien diesen Die Anlein

nie Confidit de voreit is bald a nommer Landvögte, in florer Telbatallige nie erra gemildire D sie

erbielet sich die Pfrunt und Riechemsparationstoffen in Schrift zur Hallen in tragen. s. 19. | 129-160

| andt 150 , 010 | | Landvögte. |
|-------------------------------|-----------------|--|
| Education materials | | Walter Künli. |
| tourbent the spines | | Emanuel Bondeli. |
| Counting industrial | | Beat Ludwig Joseph von Praroman. |
| | | Binceng Sinner, and best im method tallites Coonshipped to |
| | | Niclaus Remond Amman. will alle tennellest vonis tim and |
| and the content of the second | | Emanuel Groß. |
| | Talgangen unti- | 1718. |

en werben, damit die eine längligen Berhalf sei Art. 118. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amterechnung. § 10. | 119. Auf den Antrag des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß den 148

beiben über den Bald Drjulag gefesten Bannwarten ein Sad Mifchelforn und ein Sad Safer als Salarium gegeben werden fonnte; ferner, daß der funfte Theil des gegen 500 Jucharten betragenden Waldes neingt friftet" werden follte. § 11. | 120. Um der überhandnehmenden Entwendung der Baum- und andern Fruchte gu fteuern, wird bem Landvogt ein ernftliches Mandat gur Bublication zugestellt und ber Befehl ertheilt, ein "Trullhauslein" errichten zu laffen, daß die im Mandat ausgesette Strafe vollzogen werden fonne. § 12. 121. Der Landvogt wird beauftragt bem Brabicanten Maige zu Orbe ben ihm von beiben Standen verordne ten Hauszins vollständig auszugahlen. § 13. | 122. Ein zwischen dem Pradicanten zu Boliez-le-Grand im bem Briefter zu Bottens einerseits und den Gemeindsangehörigen von Boliegele-Grand andrerseits schwebenbet Streit wegen ber "öfterlichen Sabertopfe und ber Gerberie", wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen vermittelt: Die Gemeinde Bolieg-le-Grand giebt jährlich auf Martini für diese öfterlichen Saberfopfe ben Briefter von Bottens 27 Ropfe [Rame eines Mages] Safer und 1 Sad Beigen, bem Bradicanten gu Bo liez-le-Grand aber 28 Köpfe hafer und 1 Sad Weizen, von welchen dem dortigen Schulmeister 1 Ropf Hafer voraus und bann noch der sechste Theil von des Pradicanten Portion gewohnter Magen gutommen follen. Daffelbe foll auch fur bas verfloffene Jahr ben Geiftlichen entrichtet werden. Die Koften werden "wett geschlagen". \$ 14. | 123. Der Receveur Banchaud wiederholt Ramens des Amtes Ticherlig Die Beschwerd wegen der Getreidefuhr von Ticherlig nach Grandson, und berichtet, daß die von Orbe davon befreit zu sein vermeinel Die Gefandtichaft Freiburgs eröffnet, daß in Folge des Abichieds von 1711 von ihrem Stande den 16. 3uni 1713 eine Commission zu Untersuchung verordnet worden sei. Dieser empfiehlt die bernerische Gefandischaft bas Unsuchen. § 15. || 124. Auf bas Unsuchen ber Gemeinde Dulens, man möchte den fernern Streit mit ihren Nachbarn wegen der "Biehpfändung" verhüten, wird ben beiden Obercommissarien aufgetragen, nach Anleitung des Abschieds von 1711 die Delimitation an Ort und Stelle zu untersuchen, zu projectieren und ben Ständen zu beliebiger Berordnung zu reservieren. § 16. | 125. Um die Reben zu Orbach (Orbe) nut barer zu machen, wird einstweilen für das Rathsamste erachtet, daß diesenigen "Abergataires", welche ihre Pflich ten unterlaffen, "die Abergements" verwirft haben follen, und daß mit Abjudication dieser Reben ber Ansangen folle gemacht werden. Man redet auch davon, einen Diftrict dieser Reben dem dortigen Pradicanten anfatt deffen Weinpension zu übergeben oder ihn zu verkaufen. § 17. | 126. Der Bergleich wegen des Zehntens zu Affens wird ratificiert und der Obercommissarius mit der Bollstreckung beauftragt. § 18. | 127. Freiburg erbietet sich die Pfrund- und Kirchenreparationskosten zu Tscherliz zur Hälfte zu tragen. § 19. | 128. 201 die Vorstellung derer von Villars-le-Terroir, wie nothig die "Passation a Clos et Record" bei ihnen wart wozu aber Einige aus besondern Grunden sich noch nicht verstehen wollten, wird dem Landvogt aufgetragell nicht allein denen von Villars-le-Terroir, sondern auch denen von Tscherlig den Rugen derfelben vorzustellen und sie dafür zu disponieren und beizufügen, daß zulest die Stände sich bemüßigt sehen würden, das Röthige felbst anzuordnen. § 20. | 129. Nachdem sich früher schon die Amtsangehörigen von Tscherliz für den Coutumiet Des Waadtlandes erklart hatten mit Vorbehalt ihrer Rechte und Freiheiten, übergeben Abgeordnete aller Gemein ben, mit einer Bollmacht aller Gemeinden außer Orbe versehen, (Diese Stadt hatte ihre eigenen Rechte) Die in Schrift verfaßten Freiheitsartifel und Rechte, "so fie über den angenommenen Coutumier von 1616 auszubedingen und zu behalten vermeinen." Diese werden von Bunct zu Punct durchgangen und sollen den beiderseitigen h. Obrig feiten zu beliebiger Gutheißung oder Correction vorgetragen werden, damit fie zum funftigen Berhalt ben Richtern und Einwohnern des Amts übergeben werden können. § 21. | 130. Bern wunscht die Muhle 31 Escherlig in einen beffern Stand zu stellen und einen dritten Mahlhaufen zu errichten, bamit Dieselbe besto

ther verfauft werben fonne; es fucht Freiburg um feine Buftimmung und um Berwilligung bes nothigen Bauholges an. Freiburg willfahrt unter ber Boraussetzung, daß diefer dritte Mahlhaufen bem Leben unterwürfig lei. § 22. | 131. Es wird verordnet, bag, wenn Marchfteine gwischen Iferten und Orbe eingefunten feien, Dieselben vom Landvogt von Sferten und bem Caftellan von Orbe im Beisein beiderseitiger Dbercommiffarien wieder hergestellt werden follen. § 35. | 132. Die bernerische Gesandtschaft wird wiederum ersucht, dahin gu wirfen, "bag bem Stande Freiburg die boccarbische Amtereftang (ticherligische Amtereftang) gut gemacht werben Möchte." Da man aber ben Betrag berfelben nicht weiß, foll Freiburg folden notificieren; Bern will ben Interessierten insinuieren, dieselbe beförderlichst zu berichtigen; von Freiburgs Gefandtschaft "wird bas allfällige Reciprocum vertröftet". § 45. | 133. Bern wunscht, daß, um die Religionsangelegenheiten zu Ticherlig in Ordnung zu bringen, bas ersequiert werben mochte, was 1709 in Betreff der Conderung der Kirchen verabtebet worden. Freiburg hingegen ersucht Bern, auf dieser Sonderung nicht zu beharren, ba die Katholischen binter Ticherlig nicht fo vermöglich seien, daß fie in solche Abfurung und Sonderung eintreten könnten und burch die Sonderung nur mehr Bitterfeit unter beiderlei Religionsgenoffen erweckt murbe. Es erbietet fich Maleich, wenn etwa wider den Bergleich von 1702 bort Neuerungen, welche vor der Reformation nicht in lebung gewesen seien, fatholischerseits eingeführt worden sein follten, dieselben abzuschaffen und nichts da= wiber vornehmen zu laffen. Bern beharrt auf feinem Antrag und bezieht fich auf ein Schreiben vom 18. December 1711, in welchem sich Klein= und Groß-Rathe von Freiburg fur die Sonderung erflarten. Bern will die Katholifen nicht zu einer Baarzahlung anhalten, sondern ftatt deffen etwa eine Berschreibung aufrichten laffen. Freiburgs Gesandtschaft macht ben Gegenvorschlag, entweder die Kirche zu erweitern oder ein neues Rirchengebäude ohne Entgeld der Katholischen herzustellen. Uebrigens halt sie für das wirksamste Mittel Die Abichaffung ber Reuerungen, über welche geflagt wird. § 59. Abich. 34.

Art. 134. Auf das Ansuchen des Commissarius Gaulis, welcher die Rechte des Schlosses Lausanne hinter Tscherliz erneuert, wird zur Bermeidung und Schlichtung sich etwa erhebender Lehensconslicte dem Hern Grenster oder Rod aufgetragen, die Confrontationen mit und neben Gaulis vorzunehmen. § 41. Absch. 36.

1715.

Art. 135. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1713 dis Michaelis 1715 gehenden Amtsrechnung. § 4. || 136. Der Landvogt empfiehlt die von beiden Ständen aufgestellten Inspectoren der obrigseitlichen Gebäude zu einer Belohnung. Der Antrag wird in den Abschied genommen. § 5. || 137. Ebenderselbe stellt die dringende Nothwendigseit einer vorzunehmenden Renovation derselben vor. § 6. || 138. Um den vernachläßigten Wäldern aufzuhelsen, schlägt ebenderselbe vor, daß ein Amtmann nicht jedem auf sein Anmelden Holz ertheilen möge, sondern daß solche Petenten an die Stände zu weisen seinen. § 7. || 139. Um aus den Reben zu Orbe einen größern Ertrag zu erzielen, wird als bestes Aussunstismittel verordnet, dieselben durch fremde Rebleute untersuchen zu lassen, den discher Saumseligen das Abergement zu "zücken" und Andern zu geden, beeidigte Aussischer zu bestellen, durch die Obercommissarien ein Reglement entwersen zu lassen oder "zur Anfrischung gestissener Aussische von demsenigen Wein, der über die jährlichen Pensionen von diesen Reben vorschießen sollte, eine Portion dem Landvogt anzuweisen. § 11. || 140. Die vom Amte Tscherliz beschweren sich, daß sie zu den übrigen Fuhren, welche sie zu leisten verpslichtet seien, noch 60 Säce Weizen sür Freiburg von Tscherliz nach Grandson ohne irgend welche Entschädigung zu führen angehalten werden, und bitten um eine Gratisscation, da Bern sie für Weinfuhr ebenfalls entschädige. Bern stimmt für eine Gratisscation, da ein Stand allein ders

gleichen Beschwerden aufzuburden nicht befugt sei. Die freiburgischen Gefandten laben Die Betenten ein, be ihrem Stande einzufommen. § 12. | 141. Abgeordnete von Orbe ftellen das Anfuchen, man mochte bet ihnen dasjenige Mandat wegen der Gultigfeit der Teftamente und deren homologation, welches Bern in feinen Immediatlanden ben 8. Juni 1705 habe publicieren laffen, auch in ihrer Stadt publicieren. Den Ansuchen wird entsprochen. § 13. | 142. Ferner ftellen fie bas Ansuchen, bag die Brafcriptionen nach breifil Jahren laut bisher bestehenden Gesetzes dahin erläutert werden mochten, daß Dieselben nur unter ben Burgerl von Orbe gultig bleiben, gegen Fremde und "Meußere" nur bann Rraft und Plat haben follen, wenn innerhalb einer Frift von gehn Jahren oder der Beit, wie fie an dem Drte des Uniprechenden in lebung fei, um eine Anforderung feine rechtliche Inftang vorgewiesen werden fonne. Dem Anfuchen wird entiprochen, § 14. 143. Ferner bitten fie, man mochte die Bewilligung bes Landvogte Chollet vom 26. September 1700 beftatt gen, nach welcher ihnen erlaubt worden fei, ben Weg be la Renche de Gieg, ber fich von St. Martin nach Bauvulliens gieht, von einer Breite von 32 Schut auf 16 gu reducieren, und ihnen den Genuß bes baburd gewonnenen Landes gonnen. Dem Unsuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß ber Weg ausgemart werde, und daß feine begrundeten Ginfprachen fich bagegen erheben, alles nur fur fo lange, als die Stunde feine andere Berordnung zu machen veranlaßt werden. § 15. | 144. In Betreff bes megen ber öfterlichen Sabet fopfe und der Gerberie zu Polieg-le-Grand zwischen dem Pradicanten zu Polieg-le-Grand und dem Prieftet gu Bottens zu Stande gefommenen und von den Standen gebilligten Bergleichs bemerft Berns Gefandtichaft, Daf fie bes Ropfes Safer halber, welcher bem Schulmeifter zu Poliez davon entrichtet wird, fein besonderes Recht begehre, sondern blos, daß die Sachen nach Recht und Billigfeit eingerichtet werden. § 16. | 145. Beipt Stände heißen den von denen von Efcherlig angenommenen Coutumier fammt beffen Anhang nach einigen all gebrachten Correctionen und nach Beifugung einer Generalclaufel gut. § 17. | 146. Der junge Bifard, mel der von Freiburg an die ticherlizische Amterestang von 875 Gld. eine Gratification erhalten batte, bittet, man mochte ihm wegen bes Unglude einer Feuersbrunft, Die er erlitten, und anderer Unfalle etliche Termine gut Abzahlung gestatten. Die Gefandten beiber Stände empfehlen ihn ihren Obrigfeiten. § 19. || 147. Alls Die Rirchensonderung zu Ticherlig follte ersequiert werden, erflart Freiburg sich gegen dieselbe, da sie von den Ra tholischen nicht mehr verlangt werde und wegen Armuth derselben nicht durchzuführen sei, und wünscht, daß man es bei dem Abschiede von 1702 bewenden laffen moge, nach welchem in Religionssachen nichts "gerührt", blos Mißbrauche und Neuerungen abgeschafft werden sollen. Bern aber beruft sich auf den früher gefaßten Beschluß der Kirchensonderung und deffen Unnahme laut Rescript von Klein= und Groß-Rathen bes Standes Freiburd vom 18. December 1711 und verspricht, gegen die Katholifen möglichste Facilität eintreten zu laffen. Rach weiterem Sin= und herreben beharren die freiburgischen instructionogemäß auf ihrer Ansicht, referieren aber bas Angehörte ihren gn. herren und Dbern. § 20. Abich. 71.

Art. 148. Dem Amte Tscherliz werden auf nochmaliges Anhalten ihre vorbehaltenen Erceptionen zum Coutumier nach erfolgter Ratification ausgesertigt. § 24. || 149. Auf eine Supplication der Geistlichen von Tscherliz wird erfannt, daß der Landvogt daselbst die Remedurartisel mancher eingeschlichener Corruptionen publicieren lassen und dem einreißenden Uebel, so weit es in seiner Competenz stehe, abhelsen oder aber der Alternativobrigseit berichten soll. § 25. || 150. Bern dringt darauf, daß endlich wegen der übel gehaltenen Reben zu Orbe ein Entschluß gefaßt werde. Die freiburgischen Gesandten antworten, daß sie solches hald möglichst reserieren werden. § 37. || 151. Bern dringt auf Erecution der von Freiburg zugestandenen Kirchen sonderung zu Tscherliz und will sich nicht damit zusrieden geben, daß die Sache sedesmal ad reserendum ges

nommen werde. § 43. || 152. Um den Mißbräuchen, welche im Bannholze des Jurten vorkommen, Einhalt zu thun, stellt Bern den Antrag, es solle, wie das in Betreff des Galmwaldes geschehe, kein Stand, ohne den andern davon in Kenntniß zu setzen, etwas Namhastes daraus geben. Die freiburgische Gesandtschaft stellt die Einwilligung ihrer Obrigkeit dazu in Aussicht. § 46. || 153. Die bernerische Gesandtschaft führt Beschwerde gegen den Castellan von Orbe, daß derselbe in dem Walde Chassagne eine Jurisdiction anspreche, während die den Les Clées und Montcherand dieselbe dieser Enden beständig ausgeübt hätten. Freiburg will den Oberstommissarius Vonderweid dahin schiefen. § 89. Absch. 73.

1717.

Art. 154. Abnahme ber erften und zweiten von 1715 bis 1717 gehenden Amtsrechnung. § 7. | 155. wird verordnet, den Wald Drjulag in den Bann zu legen und einzuschlagen. § 8. || 156. Alt-Landvogt von Goumoens von Ticherlig legt eine fechste Rechnung, die feit seiner Brafectur liquidierten Löber begreifend, ab, \$15. | 157. Die Renovation des Amtes Ticherlig wird nothwendig befunden. Die von den Obercommissarien u Papier gebrachten Pflichten ber zu erwählenden Renovatoren werden gutgeheißen; auf fünftige grandsonische Conferenz wird von Seite ber Dbercommissarien ein Borschlag tüchtiger Personlichkeiten für Dieses Geschäft enwartet. § 16. | 158. Jungfrau Mannlich verlangt Namens ihrer Mutter Entschädigung für die Benachtheiligung, welche ihrem Hause zu Goumoens-la-Bille durch den Bau des Pfrundhauses widerfahren ift. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. § 21. || 159. Der jest collationierte Coutumier zu Tscherlig of noch von den Stadtschreibern beider Stände unterschrieben werden. § 22. | 160. Es wird wiederum über die Radläßigkeit geflagt, mit welcher die Rebleute die Reben hinter Orbe bauen. In Folge deffen werden die Amtleute zu Romainmotier und Tscherlig beauftragt, zu berichten, ob es nicht besser ware, dem Landvogte und ben Pradicanten ftatt ihrer Penfionen gewisse Stude Reben zur Benugung zu übergeben oder die faumigen Rebleute zu entfernen. § 24, 25. || 161. Der Gemeinde Tscherlig wird Holz aus dem Jurtenwald zu einer Brunnenleitung in ihr Dorf bewilligt, jedoch mit dem Beisat, daß sie dieselbe fünftig ohne beider Stände Entgeld zu erhalten habe. § 26. | 162. Bom alten und vom neuen Amtmann zu Tscherlig wird ein Gutachten verlangt, ob die Inspectoren der obrigfeitlichen Gebäude mehr nüglich als nachtheilig seien. § 27. || 163. Bern bringt nochmals auf Erecution der schon 1711 von Freiburg zugesagten Sonderung beider Kirchen zu Tscherlig, da bie jetige Kirche ohnehin zu klein sei. Es macht sich anerbietig, den Katholischen die Mutterkirche abzutteten und bei der Abkurung Billigkeit walten zu laffen. Freiburg hält die Separation für unnöthig und jest für unausstührbar, theils wegen der jetigen Geldklemme, theils weil die Angehörigen durch die neulich andesohlene Renovation schon in Anspruch genommen würden; durch seinen Consens von 1711 werde es auch nich dazu genöthigt, da derselbe nur bedingungsweise gegeben worden sei, und zudem walteten keine gegenseitigen Klagen Mehr ob. Bern dringt darauf, daß auf nächste grandsonische Conferenz für Separation instruiert werde. § 48. | Die Geistlichen beider Religionen zu Tscherlig berichten, daß "seit dem neugemachten Einsehen wegen "Burerei und Chebruchstrafen hinter dem Stande Bern", fremde Personen, um der Strafe zu entgehen, im Unte Dicherlig zu großem Mergerniß der Angehörigen ihrer Kinder genesen. Der Landvogt wird beauftragt, Berbindung mit den Geistlichen beider Religionen auf nachste Conferenz zu Grandson ein Gutachten zu ent werfen, wie die sem Uebelstand gesteuert werden könnte. § 50. Absch. 114.

Art. 165. Auf die Anzeige des Landvogts, daß Einige von Froideville, Amts Laufanne, in dem zu Ticherliz gehörenden Theil des Jurtenwaldes Holz gefällt, da keine Zwischenmarch mehr vorhanden sein soll, so

wird ber Landvogt beauftragt, mit bem von Laufanne und mit Ausgeschoffenen beiber Memter vorläufig fo viel Marchzeichen zu feben, als fie nothig erachten, bis funftigen Commer Diefelben von den Dbercommiffarien be fchrieben und befinitiv gefest werden. Anftande find an die Obrigfeiten zu berichten. \$ 25. | 166. Da Mutter ber Jungfrau Elifabeth Mannlich werben eine Entschädigung von 315 Glb., 20 Belichfronen und 2 Saden Beigen für den burch ben Bau des Pfrundhauses ju Goumoens-la-Bille an ihrem Sause erlittenen Schaben und die Reisekoften zuerkannt, sowie das nöthige Holg gur Reparation ihres Daches. § 26. || 167. Dit Gebäudeinspectoren bes Amtes Ticherlig werden als unnöthig abgeschafft. § 27. | 168. Der Boben bes Chort in der Kirche zu Billars-le-Terroir, fo wie das haus des Curé von Tscherlig werden zu reparieren bewilligt und Letterm werden eilf Thaler für Erbauung einer Mauer restituiert. Ihm wird auch bewilligt, eine Juchaf Pfrundmatten a Clos zu paffieren, wofern er um den fechsten Pfenning mit der Gemeinde abschaffe. § 28. 169. Das Ansuchen Einiger von Orbe, man möchte auch bei ihnen die Paffation a Clos bewilligen, wird an ben Landvogt verwiesen, damit berfelbe vernehme, ob feine rechtmäßigen Oppositionen bagegen vorhanden seitel \$ 47. || 170. Bern beschwert sich nochmals, bag ber Castellan von Drbe badurch, bag er befohlen habe, im Balin Chaffagne einen Leichnam aufzuheben, fich ein Jurisdictionsrecht habe aneignen wollen, mahrend Bern, gefülls auf alte Gewahrsame und Titel, die völlige Jurisdiction und Couveranitat barüber befige, die Stadt Orbe aber nichts als einige Proprietat baselbst habe. Es ladet baber Freiburg ein, Dieses Berfahren bes Caftelland 316 mißbilligen. Da die freiburgische Gesandtschaft die nöthigen Schriften nicht bei der Hand hat und ohne 31 ftruction ift, wird die Sache ad referendum genommen und beschlossen, einander die betreffenden Titel mit zutheilen. § 67. | 171. In Betreff ber vorzunehmenden Renovation von Tscherlig geht das Gutachten angefragten Obercommiffarien, dem die Gefandten beipflichten, dahin, daß acht Jahre für die Ausführung nothig feien, daß die Besoldung jährlich in 2000 Gld., 30 Gaden Gewächs, 3 Faß Wein, 100 Gld. für Hausgins und Beholzung fammt den gewohnten Emolumenten von den Ruralreconnaissances und den Quernetemolumenten nach billiger Composition in der Halfte von den versessenen und dem Drittel von den fallenden Löbern be ftehen foll. Gaulis und Rod werden zu Renovatoren vorgeschlagen und empfohlen. Das Schließliche abzu handeln werden die beiden Obercommissarien beauftragt. § 68. | 172. Der Entwurf eines Reglements wegen bes "Einschlaufs ber Dirnen und der Kindeniederlagen", welcher vom Landvogte und den Geiftlichen beitet Religionen zu Ticherlig verlangt worden war, wird gutgeheißen bis auf den Bunct, daß das geborene Rind ber Religion ber Mutter folgen foll. Dieser wird ad referendum genommen. § 70. | 173. Bern bring nochmals auf die Kirchensonderung zu Tscherlig. Freiburg möchte dieselbe wiederum beseitigen, will sich abet endlich einem Bersuche nicht widersegen, sedoch mit dem Borbehalte, daß derselbe nur so weit fich erftreckel folle, als die Unterthanen [ber Koften halber] convenieren. Dieß wird ad referendum genommen. § 74. Absch. 115.

itrege framming nointing 3 mil marrows . 1719.

Art. 174. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amisterechnung. § 6. || 175. Die Gemeinde Bottens hatte den halben Theil einer Matte erfauft, ohne die beidel Stände um die Bewilligung dafür anzusuchen und sich um die Amorterisation und Indemnität abzussichen. Um dieses Recht aufrecht zu erhalten, werden unter Natissicationsvorbehalt der Gemeinde 15 Gulden auferlegt. § 7. || 176. Nach der 1624 gemachten und 1656 bestätigten Ordnung soll der Schützenkönig zu Orbe von Ohmgeld des von ihm eingelegten Weines frei sein und, wenn er keinen Wein eingelegt hat, das Ohmgeld von fünf Faß einheimischen und fünf Faß "äußern" Weines zu sordern berechtigt sein. Der Landvogt glaubt

baburch beschwert zu fein, ba ihm bas Dhmgeld jährlich um einen gewiffen Preis appretiert worben. Die Gefandten aber laffen es beim Reglement bewenden, nach welchem bem Schutenfonig, wenn er feinen Wein eingefellert hat, 40 Klorins entrichtet werden follen. § 8. | 177. Der Bradicant gu Dulens fpricht ben Ros balgehnten im Rappes-Balbe an, mahrent ber Landvogt benfetben bem Schloffe Ticherlig vindiciert. Letterer wird beauftragt, jenem die Grunde fur feine Unspruche mitzutheilen und die Untwort den Standen einzuschicken. \$ 9. 1 178. Da das Schloß zu Ticherlig in einem baufälligen Zustande ift, so wird ein Neubau deffelben nothig erachtet und werden mehrere Baumeister beauftragt, einen Plan und Kostenüberschlag zu entwerfen und beiben Standen mitzutheilen. § 10. | 179. Freiburg beanftandet ben 1679 getroffenen Abtaufch einiger Rechte, welche es hinter Chavornan befaß, gegen andere, welche Bern hinter Ticherlig hatte. Bern entgegnet, baß, benn dabei Freiburg nicht den Gegenwerth follte erhalten haben, es das Billige verfügen und "dieselben mit Bergutung des Mehrwerths in annehmlichen Mitteln gegen die St. Aubinischen Leben annehmen werde". \$ 27. | 180. Da die 1650 vorgenommene Ausmarchung des Grandpafquier und Breg Reland von Drbe streitig gemacht werden will, wird den beiderseitigen Obercommiffarien der Auftrag gegeben, nach Untersuchung der Rechte bei dem Bach Nozon eine Landmarche zu setzen. Da man sich aber nicht vergleichen fann, wird bie Sache an die Obrigfeiten verwiesen. \$ 31. || 181. Bern infistiert wiederum auf der Sonderung der Kirche M Ticherlig gwischen Resormierten und Katholifen. Freiburg findet dieselbe nicht mehr nothig. Die Gesandten beiber Stände wiederholen die in frühern Abschieden vorgebrachten Grunde. § 34. Absch. 145.

1721.

Urt. 182. Abnahme ber funften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amterednung bes alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 10. | 183. Es wird der Bau einer Gefangenschaft zu Drbe für "mindere Delinquenten und ungahlbare Schuldner" bewilligt. § 11. || 184. Dem gandvogt wird aufgetragen, ein Berding für Reparationen im Pfrundhause zu Bottens einzuschicken. § 12. 185. Es wird in den Antrag des Landvogts eingewilligt, daß der obrigfeitliche zu der Pfründe Affens gehörige Bald in den Bann gelegt werde, so daß blos der Pfarrer Brennholz und anderes nothwendige darin hauen laffen durfe, jedoch rechtmäßige Opposition vorbehalten. § 13. | 186. Bern will das neue Schloß zu Efchersig nicht auf die alten Mauern segen, sondern weiter hinausfahren; Freiburg stimmt nicht zu diesem Plane. Baumeifter werben beauftragt, ein Berding nach dem Plane zu machen, welcher die Erweiterung ausschließt, aber doch etwas gegen den ersten Plan abgeandert ift. § 16. | 187. Freiburg findet, daß der Hauszins, belchen der Landvogt für seine unterdeffen gemiethete Wohnung und seinen Garten bezahle, zu groß sei. Berns Gesandtschaft erwidert, daß ihr Stand seinen Antheil daran bereits zugesagt habe und referiert. § 17. | 188. Steiburg giebt seine Zustimmung, daß statt bes schuldigen Amortissements auf die von der Gemeinde Bottens angefaufte Matte Praz Cord 1 Florin jährlichen Bodenzinses zu Handen beider Stände gelegt werde. § 20. | 189. Bern verlangt, daß an dem Bont Morand über den Rozon eine March geset werde, damit die Infractionen berer von Orbe auf den Prez Reland und Grandpasquier vorgebeugt werde. Freiburg fann sich bazu nicht verstehen, da dieser Bezirf bereits 1538 ausgemarcht worden sei. Bern verzichtet darauf, wenn die Bruffe Morand als eine hinlängliche March angesehen werbe. Dem aber widerspricht Freiburg. § 28. 190. Bern dringt nochmals mit den früher angeführten Gründen auf Kirchensonderung zu Tscherlig; Freiburg lehnt dieselbe mit den früher vorgebrachten Motiven ab. § 31. | 191. Der Pradicant von Dulens hatte die Robals, Rutis und Neubruchzehnten in seiner Parochie, namentlich im Nappes-Walde angesprochen. Freiburg

hatte baruber nach Bern gefdrieben, bag es bie Novalia ben Geiftlichen feiner Religion überlaffe, ben refot mierten aber abspreche. Bern, "über diefen odiofen Unterschied befturgt," entgegnet, bag nach ben Abschieden von 1532, 1533 und 1595 foldhe den Guren ohne Unterschied der Religion für drei Jahre gehören, nach warts aber bem großen Behnten einverleibt werben, und verlangt Aufhebung bes angelegten Sequefters, im daß der Pradicant bei feinen Urbarien geschütt werde. Freiburgs Gefandtschaft frust ibres Standes Unficht badurch, daß ber Pradicanten meifte Behnten und alle Novalien zu obrigfeitlichen Sanden gezogen und ben felben fire Pfrundcorpora geftiftet worden feien, mahrend Die fatholifchen Briefter ihr altes Ginfommen, bient auch bie Rovalia behalten hatten. Die Grunde beider Gefandtichaften werden bem Abicbiebe gu Sanden bet Dbrigfeiten einverleibt. § 32. | 192. Die freiburgifche Gefandtschaft beschwert fich, "bag ber Landvogt i "Laufanne die Rogatoria einem gewiffen Bau de Cher von Laufanne nachher Drbe zu halten, ausaefchlagen "allwo ihm von einer Beibsperson ein Rind zugeeignet werden wolle". Die bernerische Wefandtichaft versprich Untersuchung und Abhülfe. \$ 37. | 193. Die Noverrag, welche ein der Cur Affend gugeboriges Reben bintet Eugl abergementsweise in Toto inne gehabt, hatten baffelbe eigenmächtig unter fich gerftückelt. Dem Laudvogt wird aufgetragen, dafür ju forgen, daß es reintegriert werde. § 38. | 194. Confeiller Thomaffet fucht barum an, man mochte ben in einer feiner Matten befindlichen Schnabelgalgen, welcher nun verfault am Boben liegt, anderswo 3. B. am Orte au Buis bes Fourches, wo das Sochgericht ehemals geftanden haben foll, aufrichtet. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht darüber einzugeben. § 41. Abid. 183. and ann annie

1723.

Alrt. 195. Abnahme ber zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gebenben Amis rechnung. \$ 11. | 196. Der Landvogt bringt im Namen der Gemeinde Boliegele Grand vor, daß fruher in biefer Gemeinde ein Barticular einen "gemeinen" Bacfofen gehabt habe, daß, feitdem berfelbe ruiniert fet, viele Barticularen Badofen in ihren Saufern bauen laffen, in Folge deffen die Baldungen gu Grunde gerichtet wurden. Die Gemeinde bittet, man mochte ihr gestatten, einen gemeinen Bacofen oder Four bannal 311 Gr fparniß bes Holges zu bauen. Das Anfuchen wird in den Abschied genommen, daneben ben Renovatoren auf getragen, fich zu erfundigen, ob jener ruinferte Bactofen dem Schloffe einen Bins bezahlt habe, und ob bit Gemeindegenoffen verpflichtet gewesen seien, darin baden zu laffen. § 12. | 197. Der Untrag Des Landwogtes, man möchte zu dem schlechten Pfrundhaus des Pradicanten zu Dulens noch ein daranstoßendes Haus, bal feil sei, faufen, wird in den Abschied genommen. Das Rabere darüber foll der Landwogt den Standen be richten. § 13. 198. Auf die Anfrage der freiburgischen Gesandtschaft antwortet der Landvogt, daß er in einem halben Jahre in das gemiethete Saus ju Tichertig einziehen und den Ständen nicht mehr als 13 bis 14 Dublonen als Hauszins werrechnen werbe: § 14: 199. Herr von Dizy, Lieutenant ber Stadt Drbt. wunscht, daß man ihm bewilligen mochte, den dem Spital zu Orbe zugehörigen Bodenzins von gehn Florins von seinen Reben, Gorgoffer genannt, auf "Jean Bierre Tallichets, jo unter bem Bachtseuer gelegen" gu ver feten; ferner die 80 Maag Bein, welche er jährlich ben Ständen ab feinen Reben "Bottrylag" gu entrichten habe, auf seine Reben Gorgoffer zu transportieren Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. § 15.4 200. Herr d'Germanche, welcher geinem Drittel bes Benthereag-Behntens befigt, mahrend bie beibeit andern Drittel ben beiden Ständen gehören, beschwert fich, daß die Besiger des Buron-Gutes auf einem Stud, Pras Godet genannt, ihm den Zehnten ftreitig machen und seine Zehntbesteher rechtlich angegriffen haben, und wunscht, Die beiden Stände möchten fich mit ihm zu einem Broces verbinden. Die Gefandten aber geben ben Dbet

tommiffarien ben Auftrag, Die Gache vorerft zu unterfuchen, bem Landvogt von Dicherlig aber ben Befehl, einfte weilen mit Geftattung aller Rechtoubung inne gu halten. \$ 30. | 201. Auf Die Gröffnung ber bernerischen Gefandtichaft, daß Freiburg fich nicht weigern werde, am Bont Morand einen Marchftein fegen zu laffen, entgegnet die freiburgifche, bag ihr Stand die Sache nicht als ausgemacht ansche und erft noch eine Unterluchung wolle anstellen laffen, aus welcher dann hervorgehen werde, in weffen Jurisdiction das Prez Reland liege. Bern weist jede fernere Untersuchung von der Sand und will es lediglich bei dem Abschiede von 1721 und der Erflärung vom 23. August 1723 verbleiben laffen und den Bont Morand fo lange für eine Marche halten, bis Freiburg fich erflart hat, bort einen Marchftein aufrichten gu laffen. \$ 35. | 202. Bern bringt bieberum auf Sonderung ber Kirche zu Ticherlig zwischen Reformierten und Katholischen. Freiburgs Gefandtichaft lehnt fie mit den schon früher angeführten Motiven ab und stellt dafür die Geneigtheit ihres Standes dur Erweiterung der vorhandenen Kirche in Aussicht. § 36. 203. Bern ftellt nochmals das Berlangen, daß Steiburg ben bem Pradicanten von Dulens von Landvogt Kunli fequestrierten Rovalzehnten verabsolge, zumal ba er den Sequester verhängt habe, ohne die Alternativobrigfeit darum angefragt zu haben. Freiburgs Gefandtihaft antwortet, wie 1721, fügt aber bei, daß wenn das Possessorium des Pradicanten erwiesen werde, ihr Stand den Pradicanten im Genuffe Diefes Zehntens belaffen werde, und nimmt die Sache ad referendum. Einstweilen sollen die Obercommissarien eine Untersuchung anstellen. § 37. || 204. Die beim Bau des Schlosses Ticherlig fich zeigenden Mangel werden durch Werfmeifter untersucht. Freiburg will, daß alles gemäß bem Berbinge ausgeführt und den Mängeln abgeholfen werde. § 46. Albsch. 215. meldre Cobias Banchaut, ein Rambolife zu Meir pleeferens anspreche, aburtheile, ber es fich blog banum bandle

ob Panchaus, win Burgerecht benefen babe ober mid \$1725, in blos eine Reine Reinerfache fil" Bed Urt. 205. Abnahme ber vierten und funften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amts. technung, § 3. | 206. Der Landwogt hatte in seiner letten Rechnung in sein Ausgeben 17 Florins fur den Boll zu Reus und 8 für den Boll zu Orbe gebracht und ersucht nun, ihn dafür schadlos zu halten und den fünfichrigen Belauf ihmt zu passeren. Es wird gut befunden, vorerst durch den Landvogt und die Obercommissarien nachlichlagen zu taffen, was für Rechte vorhanden seien, fraft deren man diese Bolle verrechnen soll. § 4 b. 207. Der abtretende Landvogt fucht um Bergütung erlittenen Schadens nach. Gein Ansuchen wird feinem Bunsche gemäß den Obrigkeiten und zwar mit Empschlung hinterbracht. § 5. || 208. In Betreff des Ge-Meinde Bacofens zu Poliez-le-Grand berichtet ber Landvogt, daß derfelbe den Ständen feinen Bins bezahle; fei derselbe ein Lehen des Mestrezat von Tscherliz und des Portaz von Lausanne, wovon ihnen jährlich vier Satte Getreibe entrichtet werden. Die Gemeinde sei ferner verpflichtet, den Dfen zu erhalten und den Bind geben, der Ofen bestehe oder bestehe nicht; sie habe kein eigenes Holz, sondern eine Concession, sich mit andern Gemeinden im Jurten zu beholzen. In Folge bessen wird gut besunden, daß die beiden Inhaber dieses Lehens ihre Rechte vorweisen, und daß man von den Renovatoren den Bericht verlange, ob dieses Leben nicht auch bon benen ber beiden Stände abhange, und woher folches ruhre. § 6. || 209. Bur Beseitigung aller Uneinigkeit Wischen den Angehörigen beider Religionen im Amte Tscherliz wird ein Concordat "abgerathen"; beiden Obrigleiten wird überlaffen, die gemeffenen Befehle an den Amtmann und beiderseitige Geiftliche ergehen zu laffen. 87. 210. Freiburg spricht seine Geneigtheit aus, dem Landvogt Bondeli die Nonvaleurs in dem Kauf zu Eicherlig bezahlen zu helfen, ferner neue und anftandige Mobilien machen zu laffen, welche in dem Schloffe bleiben und von dem jeweiligen Amtmann in deffen Kosten erhalten und inventarisiert und in gutem Stande dem Nachfolger übergeben werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 8.

211 Ueber Die Artifel 193, 194, 195, 196, 198 bes Abichiede von 1723 fommen Die Stande überein; bi Befehle follen dafür fofort nach Rudfehr ber Gefandten an ben Landvogt ergeben. § 16. | 212. Darboniel von Drbe, herr von Digy, wird mit feinem Begehren wegen Abtaufch ber Bodenginfe auf feinen Reben gu Gorgoffer abgewiesen. § 18. | 213. 3m Ramen von Drbe und Efcherlig giebt der Caftellan und Gerreiff Baillival Meftrezat einen Entwurf zu einem Rebbaureglement ein. Derfelbe wird placidiert. § 22. | 214 Freiburg erflart das Preg Reland als jum Territorium von Orbe gehörig, weil daffelbe frei fei, mahrend bit Guter hinter Chavornay es nicht feien; weil ferner feine Erfanntnig vorhanden fei, welche es jemanden guipredit und weil eine Delimitation von 1539 es als zu Orbe gehörig bezeichne. Bern aber entgegnet, bag es "in titulo el possessione gegrundet fei", daß die von Drbe diefe Stude unlängst vor Gericht gu Chavornan erfannt hattell und daß es den Bont Morand fo lange fur eine March halte, bis ein Marchftein gefest fei. Freiburg pro teftiert; Bern protestiert bagegen. § 28. | 215. Da ber reformierte Pfarrer zu Dulens ben Rovalzehnten jest beziehe, fo glaubt Bern, Diefer Streit fei nun abgethan. Freiburg beftreitet aber wiederum Diefes Recht Des th formierten Pfarrers, weil den reformierten Pfarrern nach der Reformation eine fire Befoldung angewiefen, Den fatholischen die Rovalzehnten gelaffen worden feien. Den Dbercommiffarien wird aufgetragen, Die Gade gu untersuchen. § 29. | 216. Bern ahndet, daß der Curé ju Uffens ju weit gehe, wenn er jum Nachtheil beiber Stande bas Gut Les Mollies laudiere. Freiburg bezieht fich auf ein beffwegen im Januar 1723 an Bern et laffenes Schreiben und will erheblichen Gegengrunden gerne Gehor geben. Die bernerische Gefandtichaft nimmt Die Cache ad referendum. § 35. | 217. Freiburg verlangt, daß Bern zugebe, daß es über das Burgerrecht, welches Tobias Panchaud, ein Katholife zu Poliegele-Grand anspreche, aburtheile, da es fich blos darum handle ob Banchaud fein Burgerrecht bewiesen habe oder nicht, was ja blos eine "Civil», feine Bolizeisache fei". Bern giebt Letteres nicht zu, fondern es handle fich darum, ob das, was von einem Sage des Standes Bafel ge fprochen worden, aufrecht erhalten werde oder nicht. Es habe nämlich Bafel gesprochen, daß man "ber Re ligion halber mehren, und daß die Mindern von selbigem Ort emigrieren sollen", in Folge deffen Pandaub und alle übrigen Katholischen von Poliez-le-Grand sich fortbegeben sollten; daß aber solche daselbst sich noch befinden, sei blos Sache ber Tolerang, stoße das Recht nicht um. Gine Ausnahme mache Tscherlig, wo Die Ausübung beider Religionen concediert fei. Panchand aber fei fraft Mehrs nach Bottens gezogen und fei ba felbft auch Burger. Freiburg aber behauptet, daß das Mehr feineswegs auf Wohnung oder Burgerrecht Bezug habe, sondern blos auf freie Ausübung der Religion, so daß an dem Drt, wo die eine oder andere Religion ermehrt worden sei, blos die ermehrte geubt werden fonne, was daraus hervorgehe, daß die Reformierten 3u Bolieg-Pitet geduldet werden. Bugleich bringt es ein Beispiel vor, daß über dergleichen ftreitige Burgerrecht civiliter geurtheilt worden fei. Die freiburgische Gesandtschaft verlangt, daß Bern ihren Stand bei ber 311 Dicatur belaffe, oder daß die Reformierten zu Bolieg-Bitet wegguziehen gehalten werden; die bernerifche nimmt das alles zu Handen ihrer Obrigfeit in den Abschied. \$ 41. | 218. Es wird nothwendig erachtet, Den Schloßthurm von Ticherlig, um Schaden abzuwehren, zu reparieren, defigleichen auch die Ringmauern und brittens "ein sicheres Gehalt für das Reisgeld zu machen". Die Sache wird ad referendum genommen und foll bald möglichst ausgeführt werden. § 43. | 219. Der Architect Martin legt einen Kostenüberschlag über obige Reparaturen vor. § 44. | 220. Die beiderseitigen Werfmeister rathen an, statt das alte an einer sumpfigen Stelle gelegene Pfrundhaus ju Bottens zu reparieren, ein neues auf ber Cur-Bunte nebft einer Scheune gu bauen. Die Gefandten wollen diesen Borichlag ihren Dbern hinterbringen und beauftragen die Werfmeister mit ber Gin gabe eines Planes und Roftenüberschlages. § 45. [1726 wird von beiden Ständen der Bau beschloffen.]

221. Die Caftellanci Ticherlig fommt mit bem Anfuchen ein, es mochte fowohl ben hausvätern, als ben jungen Leuten beider Religionen gestattet werden, eine Schiefgefellschaft zu errichten, wie deren gu Drbe und anderewo bestehen. Das Begehren wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 50. | 222. Dem Castellan und Secretar Baillival Meftregat werden auf fein Ansuchen wegen der schlechten Witterung im Sommer zwanzig Sade Safer an bem Behnten zu Esclagnens nachgelaffen. § 51. | 223. Dem Wirth Jean François Jaquier I Ticherlig werben Die Auslagen von 202 Florins 6 Sch. für gethane Fuhren behufs des Schlofbaues vergütet. \$ 52. Abid. 241.

Bigging, sie rilradic Sald Some Sidn englie in 1727. mag jumbelgene nieur Golentliff wie geministen D. Urt. 224. Es wird ein Taufch getroffen gwischen beiben regierenden Standen fur bas Schloß Ticherlig und mit bem Stande Bern fur bas Schloß Laufanne, nach welchem alle Leben, welche bas Schloß Laufanne an berichiedenen Orten des Umtes Dicherlig hatte, auf das gange Territorium von Polieg-Pitet cantonniert, jedoch alle Jurisdictionalia dem Schloffe Ticherlig beibehalten werden. § 1. || 225. Das Schloß Romainmotier über-Biebt alle seine in verschiedenen Dorfichaften Des Amtes Ticherlig liegenden Leben an Das Schloß von Ticherlig und wird auf einen Bezirf in dem Territorium von Dulens cantonniert; die Jurisdiction wird aber dem Schloffe Eicherlig reserviert. § 2. | 226. Die Lehen, welche die Stadt Lausanne in verschiedenen Dorfschaften hat, werden auf das ganze Territorium von Policz-le-Grand und einen Theil des Territoriums von Bottens cantonniert; mit diesem Tausche tritt die Stadt Laufanne alle ihre Jurisdiction hinter Poliegele-Grand und Etags nieres an das Schloß Ticherlig ab. § 3. || 227. Es wird ferner zwischen der Stadt Laufanne und dem Schloffe Ticherlig ein Abtausch und Cantonnement aller gegen einander vermischt beseffenen Zehnten getroffen. 4. 228. herr Pollier von Bottens übergiebt dem Schloffe Ticherlig alle feine Leben und Rechte in betichiedenen Dorfichaften, welche ihm dann auf einen Bezirf des Territoriums von Bottens cantonniert werden. Die Beuerstattzinse, welche er mit den beiden Ständen bisher gemeinsam besaß, rechnet er wegen des durch die Armuth der Einwohner herbeigeführten unrichtigen Bezugs statt auf 34 nur auf 20 Feuerstätte an. Den Einwohnern von Bottens wird auch von den Gesandten ungefähr der dritte Theil der Feuerstattzinsen nachgelassen, lo daß fünftig auf jedes der etlichen und dreißig Häuser ein Mäß Hafer und ein Capaun jährlichen Feuerflattginses gelegt, der übrige Belauf der Zinsen auf den Grund und die Güter repartiert und affigniert werden off. \$ 5. | 229. Herr Pollier von Bretigny übergiebt alle seine in verschiedenen Territorien des Amtes Escherlis gelegenen Jurisdictionen, Leben und Zehnten an das Schloß Tscherlis, welche ihm dagegen auf seinem Tetritorium von Bretigny cantonniert werden, so daß er dieses Cantonnement mit eben der Jurisdiction besite, Die fie seine Quernets enthalten, mit der Erläuterung, "weil der Zehnten, du Marguillier genannt, welchen Der herr von Bretigny an das Schloß Tscherlig übergiebt, in das Schloß Lausanne lebens und zinspflichtig vift, daß sein Antheil an denjenigen Zehnten, so ihm gemeinsam mit dem Herrn von St. Barthelemy (Art. 231) Abergeben werden, bis auf das Aequivalent in die gleiche Leben- und Zinspflichtigkeit zu Handen des Schlosses Laufanne fommen foll". § 6. | 230. Oberft D'Alt, Herr zu St. Barthelemy, übergiebt bem Schloffe Ticherlig leine Jurisdiction, seine Lehen und Zehnten in verschiedenen Dorfschaften und wird von den Ständen auf das Sange Territorium von St. Barthelemy cantonniert, um foldes mit gleicher Jurisdiction zu besitzen, wie fraft Quernets seine alten Lehen; in Betreff seiner Lehen wird er auf das Dorf und das ganze Territorium Biolens Driulaz sammt einem abgesteckten Bezirk des Territoriums von Tscherlig cantonniert. Ferner wird ihm, weil man ihm hinter St. Barthelemy nicht genug an Jurisdiction übergeben konnte, ein Bezirf hinter Biolen, worin swolf Häuser sich befinden, verzeigt. § 7. || 231. Den Herren von Bretigny und von St. Barthelemy

werden nach einem getroffenen Behntencantonnement ber gange Behnten hinter Bretiany und St Barthelem zwei Drittheile bes Behntens hinter Biolen überlaffen, ber übrige Drittheil beffelben bem Schloffe Ticherfi beibehalten. § 8. 4 232. Dberftlieutenant von Goumoens übergiebt alle feine im Umte Ticherlis gerftreuten Beben und Binfen nebft 500 Florins an Jurisdiction mit Inbegriff von gehn Saufern, wogegen ihn die Stand cantonnieren, 1) fur die Jurisdiction auf gehn andere Saufer und einen Begirf binter Goumoens, in welche fein eigenes Bohnhaus, feine Scheunen, Matten u. f. w. begriffen find; 2) fur die Leben wird ibm bas gang Dorf und Territorium von Goumoens fammt einem Bezirf des Territoriums von Benthereag und einem bei Territoriums von Billars-le-Terroir eingeräumt, auf welchem allem aber bem Schloß Ticherlis die Jurisdiction vorbehalten bleibt. § 9. | 233. Gaudars von Binch trägt ben Ständen feine Behnten und Lebenschaften im Raufe für 42,116 Florins an. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 10. | 234. Serr Buillermit von Montricher übergiebt feine Leben und Rechte in verschiedenen Dorfern und wird auf die gwei Territorie von Eclagnens und Goumoens-le-Jour cantonniert, in letterem mit Jurisdiction, wie er fie fcon hatte, erfterem bleibt aber dieselbe bem Schloffe Ticherlig. Bugleich wird ben Obercommiffarien aufgetragen, ball möglichst die Territorien von Eclagnens und Goumoens-le-Jour gegen die von St. Barthelemy und Goumoens la-Ville auszumarchen. § 11. | 235. Dberft Mannlich von Bottens übergiebt beiben Ständen feine geben in verschiedenen Dorfschaften und wird auf bem Territorium von Bottens cantonniert. § 12. | 236. Da Eure von Bottens übergiebt bie Lehen, welche er in verschiedenen Dorfschaften besitzt, den Ständen und erhal bafur eine jährliche Benfton von fieben Daß Beigen aus bein Schloffe Ticherlig. § 13. | 237. Der Pfart herr von Policy-le-Grand übergiebt Weniges an Leben und erhalt dafür jährlich etwas an Pfenningen auf bem Schloffe Ticherlig. § 14. | 238. Der Curé von Affens übergiebt feine Leben in verschiedenen innerhalb und außerhalb des Amtes Ticherlig liegenden Dörfern und wird dafür auf einen Begirf des Dorfes Affend cantonniert. § 15. | 239. Der Guré von Ticherlig übergiebt verschiedene Leben, Zinsen und etwas au Behntell wogegen sein Zehnten cantonniert wird und er noch eine fire Pension von jährlich 12 Mäß Weizen und 10 Florins aus dem Schloffe Ticherlig erhalt; ingleichem werden ihm etliche zu ber Eur erhandelte Stude Landes amorterifiert. § 16. 240. herr Secretaire Meftregat wird für feine den Ständen übergebenen Beben in verschiedenen Dorfichaften auf einen Bezirf im Territorium von Dulens, jedoch ohne Jurisdiction, cantonniert. Ueberdieß giebt er noch fieben Dag und ein Biertel Beigen und zwei Schilling Binfes, beren Betrag ihm auf fein Ansuchen von den dem Schloß Ticherlig ab feinen Gütern schuldigen Bins abgezogen wird. § 17. Da durch die Cantonnements eine Anzahl zerftreuter Zehnten hinter Affens dem großen Zehnten einverleibt worden find, welche 1705 bem herrn Meftregat ftatt eines Salariums vergonnt worden waren, wird verordnet, daß auf dem Zehnten zu Ticherlig und auf dem zu Benthereaz zu je einem halben Theil zwei Sacke und gwei Maß Beigen und eben fo viel Mifchelforn und vier Sacke und vier Maß Hafer zu feinen Gunften erhoben und bei Berleihung vorbehalten werden follen. Auf die neue Wohnung, welche Meftrezat an feinem Chalet hinter Bottens errichtet hat, wird als Feuerstattzins jährlich ein Maß Hafer und ein Capaun gelegt. § 19. 242. Es stellt sich die Rothwendigkeit heraus, eine Souveranitätsmarch zwischen Mer und Billard-Ste-Croit und Bufflens-la-Ville zu ziehen. Ueber eine solche Linie vereinbaren fich die interessierten Parteien und zwat fo, daß eine der andern alle ihre dieffeits oder jenseits diefer Linie gelegenen Lehengerechtigkeiten übergiebts der Zehnten halber aber gegen Bufflens bleibt es bei dem alten Bertrag zwischen den Herrschaftsherren. Ferner foll der Weg en Detag hinter Billars-Ste-Croir, welche Gemeinde ihn bisher erhalten, bleiben und follen die Gemeinden Mer und Billars-Ste-Croir die fogenannten Echappées reciprocierlich nicht pfanden, sonbern

Begen Ersegung bes Schadens ohne Roften reftituieren. Endlich lagt man es bei ber vor etwas Beit gwischen ben herrschaftsherren von Mer und Gullens vereinbarten Territorialmarch bewenden. § 19. | 243. Die Balallen beflagen fich, daß fie bei der Ginrichtung des Coutumiers des Amtes Ticherlig nicht angehört worden leien, behaupten, bag verschiedene Buncte beffelben ihren bisher genoffenen Lebenrechten nachtheilig feien, und winichen darüber vernommen zu werden. Gie werden mit ihrem Begehren an die Obrigfeiten gewiesen. \$ 20. | 244. Die Bafallen beschweren fich, daß ihre Lehengerechtigkeiten dadurch Abbruch erleiden, daß faft Alle Raufe ber Lobfreiheit wegen in Taufche verwandelt werden, und bitten, ihnen in folden Fallen das Zugrecht In gestatten ober bie beiderseitig eingetauschten Lebenstude ichagen zu laffen und von dem Mehrwerth fich bas gebuhrende Lob bezahlen zu lassen. Ersteres wird nicht bewilligt, wohl aber das Lettere, wenn die Bafallen die tibliche Schagung auf ihre Roften vornehmen laffen. § 21. [Letteres wurde von beiben Ständen dahin modis fliert, daß bei Argwohn eines Betrugs der Lehenherr die eingetauschten Lehenstücke auf des Unrecht habenden Theiles Kosten schägen lassen und, wenn sich ein gar zu großer Unterschied im Breise zeigen follte, ben Mehrbeth laudieren foll; beträgt aber ber Mehrwerth die Salfte, fo hat ein folder betrügerischer Taufcher das Lob nicht blos vom Mehrwerth, fondern vom ganzen Stud, wie bei einem Kaufe, zu zahlen.] 245. Die Bufallen beschweren sich, daß in Folge der Cantonnements, durch welche ihnen obrigfeitliche Leben übergeben worden seien, von welchen bisher aus Gnaden das Lob auf dem Fuß nur des zehnten Pfennings bezogen worden sei, während sie dasselbe auf dem Fuß des sechsten und achten von ihren alten Lehen bezogen hatten, eine merkliche Einbuße entstanden fei. Auf dieses hin wird befunden: 1) daß die Cantonnements eben so sehr dum Bortheil der Bafallen, als der Stande gereichen; 2) ihre Beschwerde sei schon dadurch berücksichtigt worden, daß der Lehempfenning in den Tauschetats nur auf den fünfundzwanzigsten Pfenning gesetzt worden fei; 3) foll burch ein Mandat verboten werden, einen Actus über liegende Guter außerhalb des Amtes zu verfertigen; ein leber Schreiber foll zugleich verpflichtet sein, alle drei Monate jedem Lehenherrn die Minuten der in feinem Begirfe vorgekommenen Handanderungen zu geben; 4) jeder Lehenmann foll verpflichtet fein, innerhalb dreier Monate nach einem getroffenen Kauf, Tausch oder einer andern Art des Erhandelns das Lob dem Lehenherrn bezahlen. Ift ein foldher saumselig, so soll er der Gnade des zehnten Pfennings verluftig sein und nach Gutfinden des Lehenherrn auf dem Fuß des sechsten bis neunten Pfennings das Lob zahlen. Auf Betrug folgt entweder Berwirfung des Lehens oder andere Strafe auf dem Weg Rechtens. § 22. | 246. Die Bafallen, belde Gerichtsstellen haben, stellen das Ansuchen, man möchte die Appellationen von ihrem Gerichte nicht mehr an das Gericht von Tscherliz, das auch nur ein Untergericht sei, gehen laffen, sondern an den Landvogt. Die Meinungen der Gesandten sind darüber getheilt; die einen wollen es beim Alten bewenden lassen, Die andern dieselben dem Landvogt zuweisen und ihm vier der Tuchtigsten aus dem Gericht zu seiner Instruction beigeben, doch so, daß des Landvogts Meinung die Decision gebe. § 23. [Der Stand Bern spricht sich 1728 für die zweite, Freiburg für die erste Meinung aus.] | 247. Die Bafallen beschweren sich, daß von den Subhaftationen liegender Guter das Lob erft nach drei Jahren, und daß, wenn ein Schuldner folche Guter bieber lose, gar fein Lob bezahlt werde. Obgleich dieß nun dem allgemeinen Rechte zuwiderläuft, sowie duch ber Braris des ganzen Welschlandes, so wird doch nichts abgeandert, da diese Uebung in dem 1715 betätigten Coutumier von Tscherlig enthalten ift. § 24. [Die beiden Stände heben 1728 diesen Digbrauch auf und verordnen, daß von den Subhaftationen, sobald dieselben in Kraft erkannt find, wie von andern Käufen das Lob bezahlt werden soll.] | 248. In Beziehung auf die Annahme von Bürgern und Dorfgenossen wird nach Einvernahme von Ausschüffen verordnet, daß fein Landsfremder in einer Gemeinde jum Burger ober

Dorfgenoffen angenommen werden foll, er habe benn zuvor die Naturalisation von beiden Ständen erhaltet Das Ginfaufsgeld, wie es bisher die Gemeinden verlangten, wird für erceffiv gehalten. Die eine Meinung will es bei den 1598 firierten 20 Florins bleiben laffen, die andere je nach ben Rugungen, welche eine Ge meinde dem Aufzunehmenden bietet, bestimmt wiffen; wenn fich dann beide Barteien nicht verftandigen fomen fo foll der Landwogt oder der herrschaftsherr, wo ein folder ift, unter Borbehalt der Appellation entscheidell Weder die Bafallen, noch die Gemeinden follen befugt fein, Giner bem Undern einen Gemeindsgenoffen auf zudringen, fondern es foll allfeitiger Confens zur Annahme nothig fein. Bon ber Summe bes Aufnahmt geldes gehört die Salfte der Dbrigfeit, refp. ben Berrichaftsherren. 2Bo beide Religionen in einem Dorft "walten", foll abwechslungsweife ein Ratholifcher und ein Reformierter angenommen werden. Reine Gemeinde darf ohne Einwilligung des Landvogts oder des herrschaftsherrn einen neuen Burger annehmen. Heber fiebel früher ohne Begrüßung der Obrigfeiten und des Amtmanns von verschiedenen Gemeinden angenommen Burger wird Untersuchung gehalten; alle werden admittiert. § 25. | 249. In Betreff ber Baffation a Glo wird nach Einvernahme der Gemeinden Folgendes gut befunden. Die Paffation a Clos, eine bem Lande feb nutliche Cache, wird im Amte Ticherlig eingeführt und zwar auf folgendem guß: 1) Die Frühlingeneite Brintée genannt, bei welcher das Bieh in die Particularmatten getrieben murde, wird abgestellt. 2) Die Par ticularmatten junachst den Dorfern follen auf Begehren der Besitger a Clos paffiert werden; über Diejenigen, welche in oder langs den Belgen liegen, foll den Gemeinden zu erkennen überlaffen fein. Konnen fie mit bel Betreffenden fich nicht vereinbaren, fo entscheidet ber Landvogt sub beneficio appellationis. 3) Diejenigell welche ihre Matten völlig einschlagen und auch die Herbstweibe bavon genießen wollen, haben ben viertell Pfenning, diejenigen, welche nur bas Beu und Emd nuten, Die Herbstweide aber wieder ausschlagen wollet ben fechsten Pfenning zu bezahlen. Der Belauf beffelben aber foll auf ben eingeschlagenen Studen verhaftel bleiben und richtig verzinst werden, bis die Gemeinde folch "unvertreibliches" Capital anderswo beffer ange wenden Gelegenheit finden wird. 4) Um die Urmen auch zu berücksichtigen, wird benselben ben Reichen gegen über bei der gewöhnlich stattfindenden Berfteigerung des Emdes von den nicht eingeschlagenen Matten bas 3119 recht auf dem Tuß des letten Angebotes eingeraumt. Die Gemeinde Dulens macht fich anheischig, ihren dürftigen mit Emd hinlanglich behülflich zu fein. 5) Wird es für nüglich gehalten, das Mandat von 1684 welches in dem Welschland in Betreff der Sut des Biehes gilt, auch in diesem Amte einzuführen. § 26. 250. Es wird eine Tariffa der Gerichtsemolumente angefertigt, nachdem der bisherige Gebrauch und ber Coll tumier welschen Landes in Bergleichung gezogen worden, damit die Emolumente nicht mehr von der Willfill bes Gerichts abhangen. Die Competenz des Landvogts in der Judicatur wird bis auf 60 Florins gefest \$ 27. || 251. Denen von Eclagnens, welche über ben gewöhnlichen Feuerstattzins von einem Mäß Weigen von einer Feuerstatt hinaus noch für jedes Kamin die Einen zwei, die Andern drei Köpfe Hafer fammt noch andern Beschwerden wegen der Chapponerie, Panaterie u. s. w. zu bezahlen hatten, wird eine Ermäßigung in der Weise bewilligt, daß sie außer jenem Maß Weizen für jedes schon stehende oder fünftig zu erbauende Salls einen Kopf Hafer und einen Kapaun zu entrichten haben. § 28. | 252. Dem Jacques Abraham Millon pon Benthereaz, der von seinem Hause einen Zins von seche Maß hafer und 21/3 Kapaunen entrichtet, wird bieset Bins auf vier Maß hafer und zwei Rapaunen heruntergefest. § 29. | 253. hinter Ticherlig und Etagnieres befanden fich fehr viele zehntfreie Stude, fur beren Zehntbefreiung feine Titel aufgewiesen werden fonnten; Dit Besitzer beriefen sich auf das Possessorium und den Coutumier von Tscherlig, welcher die Bestimmung enthält daß solche Freiheit auf dreißig Jahre prafcribiert werden konne. Der Landvogt wird nun beauftragt, von allen

Dimeurs eidlich zu vernehmen, ob und wie weit dieses dreißigjahrige Poffefforium gegrundet sei. Indeffen wird bem Commiffarius Rod aufgetragen, babin ju trachten, bag gegen Erlegung bes vierten Pfennings von bem Berth jedes Studes baffelbe wieder zehntpflichtig gemacht werde. § 30. || 254. Die Gemeinde Gou-Moendela-Bille begablte jahrlich einen Bind von 28 Florins, welcher von einer Contribution anftatt einer Malgeit herrührte. Da nun ihre Reconnaissance nichts davon meldet, so will sich dieselbe dessen entledigen. Dazu willigt die Conferenz nicht ein, bis fie eine formelle Befreiung davon aufweisen kann. § 31. || 255. In Betreff ber in Abgang gekommenen Curguter von Benthereag, welche, in Gutern, Binfen, Behnten, Gerbed be-Moiffon bestehend, früher der Pfarrei von Goumoend-la-Ville und der Eur von Bottend zugelegt, wegen ihrer Entlegenheit aber der Gemeinde Benthereag admodiert worden waren, wird verordnet, dieselben wieder in obrigfeitliche Sande ju gieben und fie fo zu theilen, daß erftens die liegenden Guter fammt den Ehrtagmen, welche Die Gemeinde Benthereas schuldig ift, der Pfrunde Goumoens-la-Bille, die Lehen, Zehnten und übrigen Rechte bem Schlosse Tscherlig beigelegt werben, um in der Renovation den obrigfeitlichen Einkunften und Rechten einverleibt zu werden; daß ferner dem Curé von Bottens ein jährlicher Zins bestehend in 6 Sack Weizen, 6 Sack Mischelforn, 12 Sack hafer und 26 Florins an Geld, im Schlosse zu erheben, affigniert werden sollen. § 32. 256. Die Reformierten zu Ticherlig verlangen, daß die Katholischen billigerweise zu den Fuhren für das refors mierte Pfrundhaus angehalten werden sollten, da die Reformierten auch für das fatholische in Anspruch genommen worden. Bern findet das Begehren billig; nicht so die freiburgische Gesandtschaft; sie giebt jedoch die Bertröstung, daß ihre Obern die fatholischen Unterthanen aus "gut nachbarlichem Willen" dazu anhalten werden in der Hoffnung, daß man diesenige Gratification, welche Bern den Ihrigen deshalb zugedacht habe, den Katholischen werde angedeihen lassen. Zugleich legt sie noch die Bitte vor, Bern möchte die Glocke, welche Milben liegen foll, ber Gemeinde Tscherlig verehren. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dieses Ansuchen ad recommendandum. § 33. | 257. Das Ansuchen ber resormierten Schulmeister, man möchte fie von den den Curés zu entrichtenden Feuerstattzinsen befreien, wird von der bernerischen Gesandtschaft ad recommendandum, von der freiburgischen ad reserendum genommen. § 34. [Bern willigt 1728 ein, Freiburg nicht, weil daburch die Cur- und Kirchengüter Abbruch erleiden würden.] || 258. Folgende Marchstreitigkeiten zwischen Tscherlis und Lausanne werden beigelegt: 1) betreffend den Bezirk Bois Conti; 2) den Bezirk à la Mollie du Francz, Rivond Bosson, au Naten und Planches Marchessand; 3) die Marchen zwischen dem Jurten bes Schlosses Eicherlis und dem des Schlosses Laufanne, Bois de l'Evêque genannt. Die detaillierte Marchenbeschreibung ift beigefügt. § 35. || 259. Um dem ganglichen Abgang der dem Schlosse Tscherlig zugehörenden hochobrigs feitlichen Waldungen zu begegnen, werden folgende Bestimmungen getroffen: a) Ein Stud bes Jurtenwaldes, bas icon 1696 in den Bann gelegt worden ift, wird wieder in den Bann gelegt, so daß ohne beider Stände Bewilligung darin fein Holz gefällt werden soll; b) der übrige Theil dieses Waldes ift in drei Abtheilungen zu iheiden; in der ersten Abtheilung soll allen denen, welche ein Recht haben, das Holz verzeigt und gehauen werden, bis daß selbige völlig "geschwäntet" ift; alsbann ist sie in den Bann zu legen und also auch nachher die zweite und dritte. c) Alles Kohlenbrennen ist verboten, sowie auch, daß jemand Holz in diesen Wäldern haue, welcher kein Recht dazu hat; selbst der Landvogt kann solches nicht bewilligen; diesenigen aber, welche tin Recht dazu haben, haben sich mit einem Atteftate ihrer Gemeinde, daß sie des Holzes bedürftig feien, beim Landvogt zu melden, welcher eine billige Quantität verzeigen wird. d) Alle, die im Jurten Holz hauen, find verbunden, alle Fresler, so sie antressen, dem Landvogte oder den Bannwarten zur Strafe zu "verleiden." e) Erwischen die tscherlizischen Bannwarte Frefler im lausannischen Jurten und umgekehrt, so soll der Landvogt bes

Drts, wo ber Frefel gefchehen ift, bie Frefler bestrafen. f) Die ju fallenden Baume follen bart auf bem Bobel abgehauen werden. g) Bon jedem in bem in ben Bann gelegten Theile gefrefelten Stode follen als Straf 50 Florins gefordert werden, für einen außerhalb diefes Theiles variiert die vorgeschlagene Buffe gwifchen 3, 10 und 25 Florins. h) Gin Mandat foll publiciert, ein Specialeid fur die Bannmarte aufgeset werben i) Der gange Jurten ift durch die umliegenden und das Recht darauf habenden Gemeinden mit einem Graben und einem Zaun zu umgeben mit Thurlein in ben Theil, in welchem gehauen werben barf. k) Bon allen il und außer dem Amte befindlichen Gemeinden laffen fich die Gefandten beren Conceffionen porlegen, \$ 36. 260. Ferner wird für paffend erachtet, in dem 205 Jucharten haltenden Wald Drjulag einen Begirf von 104 Jucharten abzusteden und ben gegen Westen dieser Linie nach liegenden Theil in den Bann gu legen, ben andern Theil aber ben Gemeinden Biolen und Etagnieres, welche fruber ben Beidgang im gangen Balbe gegen Begablung von 36 Sad hafer gehabt, gegen ebendenfelben Bind zu abergieren, um damit nach Belieben zu ichalten und gu walten; bafur follen fie aber ben in den Bann gelegten Theil mit einem Graben und lebendigen 3auf "einfriften"; funftig haben fie fein Beid= noch Solzhaurecht in dem in den Bann gelegten Theile. § 37. 261. Der 288 Jucharten haltende Buronwald wird jur Salfte und zwar gegen Connengufagng und Bifen bem Buron nach in den Bann zu legen und auf obrigfeitliche Kosten "einzufriften" beschlossen. \$ 38. | 262 Das Ansuchen der Gemeinde Billard-le-Terroir um Nachlaß des Lobs und Amorterisation in Betreff eines "Behntleins", welches Alt-Landvogt Caftella von Ticherlig gur Bertheilung unter Die Armen beiber Religionen gestistet, wird wegen Mangel "Gwalto" ad referendum genommen. \$ 39. 266cb. 271. ber ebenbung bag neue biefenige Giegeffennen, voelche Berri ben Ibrigen begingte ungebacht babe.

adition about the article made and the state of the state Art. 263. Abnahme ber erften und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtered nung. Der Ertrag bes Ohmgelds zu Orbe foll auch fünftig in die erfte Rechnung gebracht werden. § 14. 15. 16. | 264. Die Gefandtschaft von Freiburg rügt, daß die 21 Jucharten Reben, welche beide Stande 31 Drbe besitzen, nicht einmal so viel Wein abtragen, daß derfelbe hinreiche, um die Benfionen abzuführen, wah rend sie viel mehr abtragen sollten. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 17. || 265. Bon ben drei durch das Reglement von 1725 aufgestellten Notarien im Dorfe Tscherlig und Billars-le-Terroir foll der Land schreiber zu Tscherlig der eine, die beiden andern immer ein katholischer und ein reformierter sein. § 18. || 266. Der Landschreiber zu Ticherlig foll jeweilen einer von benjenigen fein, welche unter bem Prafidium bes Amtmannes neben ben drei zu ermahlenden Rotarien fowohl diejenigen, welche bereits "Schreiber paffiert", als biejenigen, welche nach dem Notariat aspirieren, eraminieren helfen, in dem Berftande, "daß zuerst auch die zu bestellenden "Eraminatoren ihrer Wiffenschaft halber gefedt werden follen." § 19. | 267. Der Antrag, daß hinfort bie Erwählung der Notarien, da dieses Recht ein Regale sei, nicht mehr vom Amtmann, sondern von der Alter nativobrigkeit ausgehen foll, nachdem der Afpirant von den Eraminatoren mit einem Zeugniß der Capacitat versehen worden sei, wird den Obern hinterbracht. § 20. || 268. Die Behandlung des von den Geiftlichen beider Religionen zu Tschersig 1715 projectierten Landmandats oder Reglement des moeurs wird, weil Die freiburgische Gesandtschaft nicht instruiert ift, verschoben. § 21. || 269. Die Katholischen zu Bottens suchen um die Erlaubnif an, in der Kirche ihre Canzel und ihren Taufftein gegen Abend zu fegen, mahrend Die Reformierten ihre Canzel und ihren Nachtmahlstisch auf ber entgegengesetten Seite hatten. Freiburgs Gefandt schaft willigt ein, die bernerische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 22. || 270. Die Gefandten geben der Gemeinde Polici-le-Grand die Einwilligung jum Berfauf eines Studes gemeinen Berbes

behufs einer Schuldentilgung, ba biefes Stud ihr durch Subhaftation jugefommen war. § 23. || 271. Ausbuffe beiber Religionen aus bem Amte Ticherlig übergeben ein verschiedene gemeine Sachen betreffendes Des Morial; von Seite ber Communautes von Goumoendela-Bille, St. Barthelemy, Bretigny u. a. wird eine Begenvorstellung eingegeben. Unter folden Umftanden werden beide Barteien zu einem Bergleiche an ben Umtmann ju Ticherlig gewiesen; fommt fein Bergleich ju Stande, fo follen beide Parteien ihre Grunde und Gegengrunde ber nachften Conferenz vorlegen. § 24. | 272. In Betreff ber Competenz bes Amtmanns gu Eicherlig in Gerichtsfachen sowohl ju Ticherlig als zu Drbe wird fur bas Befte befunden, es beim bisherigen Gebrauche bewenden zu laffen. § 25. || 273. Das Anfuchen der Gemeinde Malapalut, daß ihr etwas an ben Droits be four, welche fich auf funf Coupes Weigen zu Sanden des Schloffes Ticherlig, eine Coupe gu Sanden bes herrn von Bottens belaufen, und auch etwas von ben Foccages mochte nachgelaffen werben, wird in ben Abicbied jur Behandlung auf ber funftigen Conferenz genommen. \$ 26. | 274. Der Caftellan gu Drbe stellt das Ansuchen, man möchte ihm eine Decharge geben und ihn in seinem Gide erleichtern, da der Landwogt zu Ticherlig nunmehr bas Dhingeld zu Orbe gu feinen handen genommen und felbst beziehe. Da einem jeweiligen Landvogt ju Dicherlig Die Beziehung Diefes Dhmgelds als ein Beneficium um 500 Florins überlaffen worden ift, fo fteht es bemfelben frei, baffelbe entweder felbft einzuziehen oder durch eine beliebige Berson einziehen zu laffen. § 27. || 275. Der Castellan von Orbe gibt einen Bericht ein, wie die Amtleute lenes Ohmaeld verrechnen follen. Die Gefandten aber erflären, daß ihn diese Sache nichts mehr angehe. \$ 28. | 276. Auf Des Caftellans Borftellung, baß es nothwendig fei, den Rentier zu erneuern, ba von 148 Gensters 30 nicht mehr bezahlen, wird dem Obercommiffarius Rod der Auftrag ertheilt, ungefäumt Sand an die Erneuerung zu legen und, fo er Bericht vonnothen habe, felbigen vom Caftellan zu Orbe einzuholen. \$ 29. | 277. Der Castellan zu Orbe stellt das Ansuchen, daß ihm, weil er seinen Antheil an den Obventionen habe, auch ein Theil von dem Abzug, der da herfließe von dem Legate, welches Herr de Relincourt zu Gunften eines seiner Reffen gemacht habe, mochte zugetheilt werben. Derfelbe wird mit seinem Ansuchen ab-Bewiesen, ba auch der Amtmann von dem Abzug, einem Regale, feinen Genuß habe. § 30. || 278. Gine Societat zu Drbe, genannt "Abbane de Charretiers", ersucht um Erlaubniß, ihre Gesellschaft erganzen zu durfen, und bittet, ihr die 1614 gehabte "Gesah" mit einigen Zusägen wieder zu geben und zu bestätigen. Die Petenten werden abgewiesen. § 31. || 279. In Betreff Des von Tobie Panchaud begehrten Bürgerrechtes zu Boliez-le-Grand erflärt Freiburg, daß es das Geschäft verbleiben lassen wolle, wie es sich bermalen befinde, wenn man sich dahin vergleiche, daß man bergleichen Bürgerrechtoftreitigkeiten fünftig auf der Conferenz Murten in erster Instanz behandle. Bern versteht sich bazu. Diesen Bergleich hat ber Landwogt in bas Schloßbuch einzutragen. § 32. || 280. Bern hatte in Betreff ber von den Katholischen zu Tscherlig für die Kirchen und Pfrundhäuser zu leistenden Tuhren an Freiburg geschrieben, bag es dieselben für dazu verpflichtet halte. Freiburg bestreitet nun beren Berpflichtung und will bergleichen Fuhren vom guten Willen ber Katholischen abhängen lassen. Die bernerische Gesandtschaft hat keine Instruction, sieht aber die Katholis ichen Bu folden Leiftungen ebenso verpflichtet an, wie die Reformierten es seien. Die Sache wird ber nächsten Conferenz zugewiesen. \$ 33. | 281. Alt-Landvogt Emanuel Bondeli legt eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löbern ab. \$ 34. || 282. Auf bas Ansuchen des Alt-Landvogts Bondeli um Entschädigung für namhaften Berluft, welchen er in Folge bes Schloßbaues zu Tscherlig erlitten, wird bemfelben eine Indemnilation von 2400 Florins unter Ratificationsvorbehalt zuerfannt. § 35. || 283. Dem Lieutenant Baillival Banchaud von Ticherlig werden unter Ratificationsvorbehalt für seine Bemühungen um den Aufbau des 150 *

Schlosses zu Tscherliz 400 Florins und für die Bacationen mit den Commissarien 150 Florins zuerfamt. 36. || 284. Untercommissarius Lerber legt das Inftructionsbuch über die Abschiede, das Amt Tscherliz betreffend, in Duplo und mit einem Register versehen vor und wird dafür den Obrigkeiten zu einer Gratissartion von 1000 Bernerpfund empfohlen. § 65. Absch. 288.

12 Summind ord anabang 124 dang ne 27:1729.

Urt. 285. Bern erfucht Freiburg nachdrudlich, einzuwilligen, daß die reformierten Schulmeifter bes Umte Ticherlig von dem von den Cures an fie geforderten Bins für die Foccage oder Moiffon von zwei Mag Beigen welcher von jeder Feuerstatt bezogen wird, befreit werden. Freiburg willigt nicht ein, ba es nicht in feine Gewalt ftehe über die geiftlichen und Rirchengüter zu verfügen, lagt es beim Abschiede von 1702 bewenden, will aber feinen Cures Milbe gegen die Schulmeifter empfehlen. Bern macht dagegen geltend, daß die Schulmeifter fter auch jum geiftlichen Stande gehören, daß die fatholifchen Diefen Bine nicht entrichten, daß ber Schulmeifter gu Ticherlig in bes Belfere Saus, welches bem Stande Bern gehore, wohne. Namentlich aber laft es nicht gelten, daß Freiburg nicht befugt fein foll, über die Eurguter zu verfügen, ba doch in dem Urbar von 1601 ausdrudlich ftebe, daß diefelben beiden hohen Standen eigenthumlich gehoren, und biefe burch Taufch, Kall und Abergement dieselben auf den beutigen Tuß gebracht haben; nach feiner Unficht fteht es in ber Macht ber Stande, die Gurguter zu mehren und zu mindern, ohne daß die fatholische Beiftlichfeit "barinnen gu feben habe". Wenigstens behalte fich Bern die freie Disposition über die Curguter fur feine Salfte vollig vol-Die vorgebrachten Grunde beider Theile werden in den Abschied genommen. \$ 2. | 286. Berlefen und appro biert werden folgende Reglements und Mandate für das Umt Ticherlig: 1) das Holgreglement für ben Jurten, 2) bas Löbermandat, 3) das Mandat über Aufnahme von Burgern und Gemeindegenoffen (Communiere); 4) das Mant Dat betreffend Die Paffation a Clos, 5) Das Sittenmandat, 6) Die Tariffe Der Gerichtsemolumente. \$ 4. || 287. Beidet Stände Gefandten willigen in des Gure und der Pfarrangehörigen Ansuchen ein, daß in der Kirche zu Bottens eint neue Cangel, jedoch ohne Bilder, gemacht werde. Bei diesem Anlag wunscht Bern, daß in abnlichen Fallen auch ebenso die Reformierten berudfichtigt werden möchten, und daß zu Affens der Curé den Katechesationen bes reformierten Pfarrers feine Sinderniffe in den Weg legen moge. Es bringt barauf, bag fein Mandat von 1727, betreffend Bersetung einiger Gegenstände in der Kirche zu Affens, ersequiert werde. Die Gesandten beidet Stande verordnen ferner, daß in den gemeinschaftlichen Rirchen dem Concordat gemäß die Borhange awischen bem Chor und der Kirche gemacht werden follen, und zwar auf Befehl des Landvogts auf beider Stande Koften. \$ 5. || 288. Denen von Malapalud werden ihre gar zu starfen Foccages (von jeder Feuerstatt 3 Quarterons Weizen und 3 Quarterons hafer nebst einer Corvée) um einen Drittheil herunter gesett; diefer heruntergesett Bins foll aber nicht nur auf die Saufer, sondern auch auf den Grund und Boden gelegt werden. Ferner wird auch ber armen Gemeinde Malapalud der Bins von ihrem gemeinen Bactofen, welcher schon seit langerer Zeit nicht mehr bestand, von sechs Coupes Weizen auf vier herabgesett, beides unter Ratificationsvorbehalt. § 6. | 289. Bern erklärt hinsichtlich der Fuhren für die Pfrundhäuser hinter Tscherlig, daß die Reformierten funftig auch nicht zu den Tuhren für die fatholischen Pfarrhäuser verpflichtet sein follen, es sei denn, daß die Resort mierten für die von den Katholischen von Rechts wegen zu übernehmenden Fuhren entschädigt oder beim nach ften Falle, daß das fatholische Pfrundhaus gebaut werden follte, der Fuhren enthoben wurden. Freiburg mill zugeben, daß fünftig die Fuhren zu Erbauung und Reparation beiderseitiger jest stehenden Pfarrhäuser von beiden Religionsgenoffen geleistet werden sollen; su den beiden Zusäßen fann es nicht einwilligen. Alles wird

ad referendum genommen. § 7. | 290. Denen von Ticherlig wird auf ihr Ansuchen ber Bins, welcher ihnen auf einige zu ihren gemeinen Gutern ertauschte ober erfaufte Stude Landes als Indemnitat, weil dieselben in tobte Sand gefallen, auf zwanzig Florins ermäßigt und auf die verschiedenen Stude verhaltnismäßig verlegt, 10 baß, wenn eines diefer Stude burch Berfauf wieber in bas Commercium fommen follte, ber auf baffelbe berlegte Bins von ben gwanzig Florins abgezogen werden foll. § 16. || 291. Der Gemeinde Dulens wird auf ihr Ansuchen hinsichtlich des sogenannten Droit de Moifson die Bergunftigung ertheilt, daß Diejenigen, belde weniger als vier Jucharten oder gar feinen Berd und nur eine Feuerstatt besithen, statt zweier nur ein Maß Beigen fur bas Droit De Moiffon bezahlen follen, Die Ratification vorbehalten. § 17. || 292. Commiffarius Rod zeigt an, daß Oberft von Goumoens das ihm verzeigte Jurisdictionscantonnement annehme, aber noch folgende Abanderungen wunsche. Er wunscht nämlich 1) noch die Jurisdiction auf zwei Sausern an seiner Jurisdictionslinie ju Goumoens-la-Bille bis an die gemeine Straße; seinem Bunsch wird hierin entsprochen. 2) Seinem Ansuchen, man mochte ihm auch die Jurisdiction auf dem Gemeindebachhaus (four public) ertheis len, weil ihm das Lehen darauf schon übergeben worden, wird nicht entsprochen, ebenso wenig als 3) seinem Berlangen, man möchte ihm gestatten, zu rechtlicher Gintreibung seiner Boden- und Herrschaftszinse und ber Lober alle seine Lehenleute vor sein Gericht zu Goumoens zu eitieren. 4) Die angesuchte Inspection über die Bemeinen Dorfrechnungen in Goumoens-la-Bille wird ihm in dem Sinne gewährt, daß er den Dorfrechnungen nicht nur beifigen könne, sondern daß ihm dieselben auch mitgetheilt werden sollen; Anstände, welche er darin findet, ift er befugt nicht nur in der Bersammlung, sondern auch noch vor dem Landvogte zu eröffnen. Seine Inspection soll unter der Oberinspection des Landvogts stehen. 5) In das Berlangen, daß ihm auch Wasser And Bafferruns möchten concediert werden, wird nicht eingetreten, dagegen ihm auf seinen Wunsch das Jagdtecht in seiner jest regulierten Jurisdiction überlassen. Alles wird ad referendum genommen. § 18. || 293. In bem zwischen dem Schloß Tscherlig und der Eur Affens gemachten Cantonnement befanden sich zwei Judgarten es Condrettes, welche seit 1638 zwei Maß Weizen zahlten, später aber unbefugter Weise unter sechs Sols Bins abergiert wurden. Auf des Renovators Anfrage wird verordnet, daß dieses Stud Land fortan ein Maß Beizen als Lehenzins zahlen foll. § 19. 1 294. Das Schloß Tscherliz bezahlte bisher bem Herrn be Cartelag von Freiburg einen Bodenzins von 17 Kopf und 2 Mäß Weizen und 6 Gld. 4 S. an Geld. In bem Urbarium des Herrn von Bretigny, von welchem jener den Bodenzins gefauft, stand nichts von dem Geldzinse, wohl aber in den Rechten des Herrn von Barthelemy von 1518, welcher die andere Halfte jenes Bobenzinses besitzt. Auf die Frage des Renovators nun, ob er jenen Geldzins in die Renovation einruden oll, antworten die Gesandten bejahend. § 20. || 295. Auf die Anzeige des Renovators, daß er mit der Re-Novation binnen furzer Zeit zu Ende kommen und Plane und Rentiers dem Schloffe, den Bafallen und Besitzern von Zinsen und Zehnten im Amte Tscherlig übergeben könne, so daß bis St. Andreas die Leben und Bobenginse nach ben neuen Cantonnements bezogen werden konnen, wird dem Landvogt aufgetragen, die Berfügung zu treffen, daß bei Berleihung der Zehnten und dem Recouvrement der Lehen- und Bodenzinse sowohl er als die herrschafts- und Lebenherren dem Cantonnement sich conformieren. § 21. || 296. Der Stadt Orbe werben die 60 Gulden, welche jeder Landvogt in seiner ersten Amtsrechnung für Unterhaltung der Glockenseile betrechnet, auf ihr Ansuchen übergeben mit der Berpflichtung, mahrend der funf Jahre diese Seile zu unterhalten. Da die Glockenseile gerade jest in sehr schlimmem Zustande sind, so soll der Landvogt den Caftellan anhalten, die ihm schon angerechneten 60 Gulben der Stadt Drbe einzuhändigen. § 22. || 297. Die Gemeinden Billars-Tiercelin, Amts Laufanne, und Polieg-Pitet, Amts Tscherlig, werden mit ihrem Ansuchen, man möchte ihnen gestatten, in den in den Bann gelegten Waldungen des Jurtens behufs der Wiederherstellund bes Wolfhages Holz zu fällen, abgewiesen und beauftragt, einen Graben oder einen lebendigen Hag zu giehen § 23. Absch. 293.

Art. 298. Abnahme ber britten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gebenden Amtored nung. § 11, 12. | 299. Die Gefandten verordnen, daß in Zufunft die "Windfälle" (bas vom Wind und worfene Sols) nicht mehr verfauft und in Rechnung gebracht, sondern entweder jum Gebrauch des Schloffe verwandt oder den Gemeinden ausgetheilt werden foll, um dadurch bes gefunden Solzes ju ichonen. § 13. 300. Der Landvogt ftellt vor, daß es munichenswerth ware, einem Landvogte nach beffen abgelaufener Unit zeit noch einige Zeit eine Wohnung im Schloffe zu geben, wo fich genug Raum finde, ba ein folder noch manche Amterestanzen zu beziehen und Manches zu liquidieren habe. Der Antrag wird ad referendum ge nommen mit dem Beifat, daß ein folder Amtmann langftens bis Dftern zu bleiben haben foll. § 15. [Bab Stande erfennen, daß es beim Alten verbleiben foll.] | 301. Die Gemeinde Benthereas bittet, daß ihr Die Geff berie, welche daber fomme, daß jede Feuerstatt der Pfarre eine Garbe Weigen, eine Garbe Safer, ein Ma Weizen für die "Premices" und 2 Gols 6 Den. für das Uebrige ausrichten muffe, in einen Cenfe fire mod verwandelt werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihr in fo fern entsprochen, daß fie jahrlich fur biel Gerberie gwölf Coupes halb Weigen, halb Safer abführen, bas Maß Weigen nebft dem Gelde, wie biebel für die Premices schuldig fein foll, infofern die Gemeinde dafur auch ihre liegenden Guter "verhaft mache § 16. | 302. Albraham und Jacques Abraham Milloud, Abraham Gavet, Antonie Maccaud, Jean Jacques Faver und Francois Dupuis von Benthereag ftellen das Ansuchen, man mochte ihnen gestatten, Die Behniftet heit von drei Jucharten, welche von der Bruderschaft des h. Geistes herkommen, zu beweisen, oder baf to belieben möchte, ihnen diesen Zehnten zu bezahlen. Da sie aber schon früher zu Bezahlung deffelben verfällt worden waren, über die Sache also schon abgesprochen war, werden sie mit ihrem Begehren abgewiesen; Gnade aber werden ihnen 25 Florins bezahlt. § 17. | 303. Jacques Courvoisier von Pentheread sprid fraft einer Reconnaissance vom 25. April 1629 l'usage dans les bois de leur Excellence an, wird aber mit feinem Begehren abgewiesen, ba Diefer Die Den Gemeinden überlaffenen, nicht die obrigfeitlichen Balbungen be treffe. Auf ebendaffelbe Ansuchen wird ihm der jährliche Usage auf seinem Saufe, wie Andern von Penthercal und Eclagnens von drei Coupes auf einen Kopf Hafer und einen Capaun heruntergefest mit Borbehalt De Mäßes Weizen und der Fuhren, welche er zu handen des Schloffes schuldig ift. Diese Zinsen follen auf seine übrigen Güter verschrieben werden. § 18. | 304. Die drei Bannwarte im Jurten werden mit ihrem Ansuchen, man möchte ihnen einen Theil der Holzbuffen überlaffen und eine Entschädigung für ihre Mühe für Berzeigung bes Holzes zu obrigfeitlichen Gebäuden zuerkennen, abgewiesen. § 19. || 305. Die bernerische fandtschaft wiederholt den Antrag, es möchten die Katholischen zu den Fuhren für die reformierten Pfruid häuser zu Tscherlig angehalten oder die Reformierten ber Pflicht enthoben werden, die Fuhren 311 bei fatholischen Pfrundhäusern zu leisten. Freiburg erflärt nun, daß es sich dazu verstehe, daß die Unterthanen beiber Religionen fünftighin verpflichtet sein follen, zu dergleichen Häusern, wo folche schon bestehen, Die Fill ren gemeinsam zu leisten; bei neu zu errichtenden hingegen soll jeder Theil seine Fuhren allein verrichtellen Nachdem aber die bernerische Gesandtschaft darauf gedrungen hatte, daß die Katholischen für die lettmals poll den Reformierten geleisteten Fuhren entweder mit Geld sich abfinden oder durch Gegenfuhren zu Geball den, welche man fünftig aufrichten mochte, die Gebühr erstatten sollten, willigt endlich die freiburgische Gesandt schaft ein, daß den Obercommiffarien der Auftrag gegeben werde, einen Entwurf zu einer Compensation Der

Art zu machen, in Folge beffen ber Abtrag auf zehn Thaler angeset wird. § 20. | 306. In Betreff ber beiben Ständen gehörigen Reben gu Drbe wird bem Landvogt ber Auftrag gegeben, Diefelben gu visitieren und fich ju merfen, welche Rebleute ihre Reben gut ober schlecht bebauen, benfelben ihre Abergements abzufordern und ben Bericht zu Sanden ber Stande zu ertheilen, welche bann die unfleißigen Rebleute entfernen fonnen. Zugleich bird bem Landvogt befohlen, bas Rebbaureglement beförderlichft zu publicieren und ins Leben treten zu laffen. \$ 21. || 307. Bern erflatt, daß es fich in Beziehung auf die von den reformierten Schulmeistern hinter Icherlig geforderten Foccages mit ber Erflarung Freiburgs gufrieden gebe, welche dabin lautet, bag biefe Schulmeifter von denfelben befreit fein follen, wenn fie obrigfeitliche Saufer bewohnen, im andern Falle nicht. 22. Apid. 305. mound in minister and software best and best and best and the software softwar 321. Die Gefandien conexionen ber Gemeinberd ich 1781 in dienen Jahrmerft und einen benehme auf de

Urt. 308. Abnahme ber letten Amterechnung bes alten und ber erften bes neuen Landvogtes, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 17, 18. || 309. Dem neuen Landvogt wird gestattet, was er vom abgehenden Landwogt an Hausrath übernommen, und was er selbst habe machen lassen, in diesmalige Rech= nung zu segen, § 19. || 310. Da durch die Renovation der Belauf des Schlofrentiers von 35 Mütt auf 50 Mutt gestiegen ift und zu dieser Bermehrung auch ber Umstand mitgewirft hat, daß Capaunen, Suhner, Del u. A. in Beigen convertiert worden war, so stellt der Landvogt das Ansuchen, ftatt der 10 Mutt, welche er bon jenen 35 als Beneficium bezogen, 19 Mutt von den 50 beziehen zu durfen. Die Gefandten reducieren biefelben auf 14 Mutt unter Borbehalt obrigfeitlicher Genehmigung. § 20. [Die Genehmigung erfolgte.] | 311. Der Pfarrer ju Affens vertaufchte ein Stud Land hinter Etagnieres, genannt en Bullet, welches gins- und Behntenfrei war, gegen ein Stud Ackerland von ebendemselben Maß und Werthe hinter Uffens, au Champ Corbog genannt, und wünscht, daß die Zinss und Zehntpflicht des lettern auf das Stück en Bullet übertragen werbe. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 21. | 312. Die Gesandten genehmigen ein Abergement von zwei von der Pfarrei Bottens relevierenden Studen, welche der Pfarrer von Bottens zu Gunften des Alt-Secretar Baillival Mestrezat gemacht hatte; jedoch solle Mestrezat den Zins von 10 Florins jährlich in das Schloß Ticherlig bezahlen, dem Pfarrer hingegen entrichten Dieselben beide Stande. Bugleich soll in ber Reconnaissance eingerudt werben, daß, wenn biese zwei Stude in den Fall der Commise oder Bacance fallen, die Proprietat bem Pfarrer zu Bottens wieder heimdienen, hingegen auch der Zins demfelben aufhören foll. § 22. || 313. Auf das Ansuchen des Prädicanten Lombardet zu Affens, daß man ihn von dem Zehnten von seiner Pfrundbunte befreien mochte, wird der Commissar Rod beauftragt, mit dem Schlosse Laufanne, dem Pfarrer zu Affens bem Commissar Ginillat, welche je einen Drittel Dieses Zehntens beziehen, zu Gunften des Pradicanten Die Sache 311 berichtigen; dem Curé könnten jährlich funf Bagen aus dem Schloffe Ticherliz vergutet werden. 8 23. | 314. Dem Theodor Burnens, Müller zu Eclagnens, läßt man die dem Guillaume Leubach 1674 ettheilte Bergunstigung angedeihen, burch welche der jährliche Mühlezins von 22 Sad Weizen auf 12 Sad Beigen und 12 Sack Mischelforn reduciert worden. § 24. | 315. Da zu Dulens nur wenige Personen Die Baffation a Clos verlangt und Bauern und Arme von Art. 7 des Reglements vom 15. Juli 1728, die Embyertheilung betreffend, desistiert sind, wird für dieses Dorf der Art. 7 aufgehoben, so daß sie den ibrigen Gemeinden gleich gehalten sein sollen. § 25. || 316. Rodolphe Chapuis von Eclagnens wird mit leinem Ansuchen um Berminderung seines Feuerstattzinses (Foccage) abgewiesen. § 26. || 317. Dem Landvogt wird neuerdings der Auftrag gegeben, über Erecution des Reglements für den Rebbau zu Orbe zu wachen und die obrigfeitlichen Reben daselbst zu besichtigen. § 27. || 318. Nachdem das unlängst in Holz aufgebaute

Sochgericht zu Orbe niedergeriffen worden war, wird der Landvogt beauftragt, Roftenüberschläge fur ein ftel nernes und für ein holzernes einzuschicken. \$ 28. | 319. Das neue Pfrundhaus zu Bottens fommt um 150 Thaler höher, als der Accord lautet, ju ftehen und zwar in Folge eigenmächtiger Beisungen des Pfarten Dafelbft. Aus Milbe läßt man bas bem Pfarrer hingehen. § 29. | 320. Die Burgerichaft bu Bourg ! Ticherlig beschwert sich, daß ihr durch das 1729 publicierte Mandat verboten worden fei, ohne Ginwilligung des Amtmanns Burger anzunehmen und das "Annehmungsgeld" zu vertheilen. Da fie fur das Red Dazu Titel vorweisen, wird jener Artifel in Beziehung auf fie allein dahin abgeandert, bag fie zwar Burgit annehmen und das Unnehmungsgeld allein beziehen durfe, jedoch den Angenommenen dem Amtmann zu prafentie ren habe, ber bann fur bas Giegelgeld bes Unnehmungsbriefes vier Dublonen zu beziehen haben foll. \$ 30. 321. Die Gefandten concedieren ber Gemeinde Ticherlig einen vierten Jahrmarft und fegen benfelben auf Del zweiten Mittwoch des Mai an. § 31. | 322. Die fammtliche Caftellanei Ticherliz beschwert fich über Art. ber obrigfeitlichen Ordnung vom 14. Juni und 15. Juli 1728, welche ihnen bie nächtliche Weibfahrt be großen Biehs verbiete, indem fie nachweisen, daß ihnen unter folden Umftanden fein Sutter fur die Binterma übrig bleibe, und versprechen, für Erhaltung ber Zäune Sorge tragen zu wollen. Es wird ihnen für ihr "Brauch vieh" die Weidfahrt von Georgii bis Martini vergunftigt. \$ 32. | 323. Auf Die vorgelegte Frage, ob Die unebe lichen Personen nur als ewige Einwohner ohne Auflagen geduldet werden oder aber als Gemeindsgenoffen ohne Unter fchied mit den übrigen alten Burgern gu Bedienungen gelangen follen, wird erfannt, daß dieselben der durchgehenden Praris nach ben übrigen Ginwohnern gleich gehalten werden follen. § 33. | 324. Meftregat von Tiderli hatte wegen des fleinen Behntens zu Bottens, welchen er vom Landvogt de Praroman empfangen, ein Sonto rarium von 75 Florins entrichtet und begehrt beffen Vergutung. Die Gefandten weisen ihn an de Praromall. ber foldes bezogen. Wegen feiner Bacationen aber foll er fich beim Landvogt Sinner melben, ber ihm bafft 250 Florins entrichten und bieselben beiden Standen verrechnen werbe. \$ 34. | 325. Dem Renovator wif ein Jahr Prolongation für die Renovation ertheilt und zwar von allen in dem Batent ertheilten Beneficien außer der Portion von den Edellehen, von welchen er völlig ausgeschloffen sein joll. § 35. | 326. Unter Ratificationsvorbehalt werden der Stadt Orbe zur Reparation ihrer Lehenmühle 150 Thaler zuerfannt. § 36. Die Ratification erfolgte.] | 327. Dberft Alt, herr zu St. Barthelemy und Bolier von Bretigny beschweren fich, daß ihre tauschweise erhaltenen Zehnten von Bioley auf einen allzuhohen Suß gesetzt worden feien, und daß sie hinsichtlich des Laudationspfennings machtig verfürzt worden seien. Sie werden mit ihrem Begehren um Entschädigung abgewiesen. Ferner werden ihnen Schreiber für ihre Herrschaften bewilligt auf Die Ber sicherung hin, daß die Schreiber des Amts schuldig sein follen, die von ihrem Leben bependierenden Sand anderungen bei ihren Eiden einzugeben. Biertens wird ihr Begehren, daß man ihnen eine besondere Cour feudale gestatten möchte, damit sie nicht nur die, so von ihrer Jurisdiction und ihren Leben zugleich, sonder auch die, welche von ihren Lehen allein ohne Jurisdiction relevieren, vor dieselbe bescheiden können, bahin reduciert, daß sie vor ihr Lehengericht blos diejenigen citieren durfen, welche von ihrer Jurisdiction und ihren Lehen zugleich relevieren. § 37. | 328. Die Gemeinde Poliez-le-Grand sucht um die Erlaubnif an, ihren gemeinen Bacofen, für welchen fie zwei Particularen ben Bins bezahle, aufbauen zu durfen, fowie auch um das jum Baden nöthige Brennholz. Ersteres wird bewilligt sammt dem nöthigen Bauholz; mit dem Anfuchen um Brennholz wird sie abgewiesen. § 38. | 329. Die Gemeinde Villars-le-Terroir bittel, ihre Armen entweder von den Foccages zu befreien oder folche auf einen niedrigern Fuß zu feten ober in einen leiblichen firen Bins zu reducieren, beffen Betrag alsbann bie Gemeinde gahlen wolle. Die einen

Gesandten wollen die Gemeinde mit ihrem Ansuchen abweisen, die andern die 38 Sack, 1 Kopf Hafer auf einen siren Zins von 34 Sack reducieren, welchen die Gemeinde zu bezahlen hätte. Beide Ansichten werden ad referendum genommen. § 39. Absch. 332.

1733.

Urt. 330. Abnahme ber aweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amterechs nung. § 3, 4, || 331. Dem André Clavel von Dulens war 1721 bewilligt worden, fein an ber Strafe von Laufanne nach Orbe gelegenes Haus in ein Wirthshaus zu verwandeln. Da aber unter bem jetigen Besitzer Bachelard dieses Saus zur Débauche der Einwohner Anlaß giebt, wird demfelben das Tavernenrecht genommen; die Gemeinde fauft das Haus zu einem Gemeindehaus und restituiert jenem das Einzuggeld von acht Kronen. 5. | 332. Der Landvogt berichtet über den Aufbau des Hochgerichtes zu Orbe. Gine Meinung will einen bolgernen Schnabelgalgen machen laffen und benfelben im Fall bes Bedürfniffes aufrichten, eine andere will Erfunbigung einziehen, aus was für Gründen Thomasset die Beseitigung des Hochgerichtes von seinem Acker gewährt worden sei. § 6. | 333. Dem Oberst von Goumoens wird auf seine Anfrage gestattet, 1) im Berhältniß zu leiner Jurisdiction von vier Consistorialen zwei ober mehr vorzuschlagen, aus denen der Landvogt einen mablen wird. Die Almosenrechnung foll ihm mitgetheilt werden, er selber das Recht haben der Paffation derfelben beizuwohnen. 2) Es wird ihm die Jurisdiction über drei im Ganzen 11/2 Jucharten betragende Studlein, im großen Einschlag Herrn Correvons, genannt la Marchande, liegend, übergeben. 3) Die Gefangenen foll er in das Schloß Ticherlig abliefern. 4) Es wird ihm die Jurisdiction über zwei schlechte Häuser zugesprochen, welche auf Mehrern Seiten an seine Jurisdiction stoßen. § 7. | 334. Die von Orbe hatten schon langere Zeit unter ich einen Streit wegen ihrer Beiftlichen und ber Jurisdiction über diefelben, sowie auch wegen Nupung bes Allmendrechtes. Den beiden Parteien wird Einigkeit zur Pflicht gemacht und von der bernerischen Gesandtschaft erflart, daß man nun und nimmermehr zugebe, daß die Geiftlichen von der Stadt beherrscht werden, fondern daß dieselben von dem Amtmanne zu Tscherliz abhangen und des Genusses halber gleich den übrigen Burgern bu halten seien. Die Gesandten von Freiburg finden am besten, hievon zu abstrahieren. § 8. | 335. Die fteiburgische Gesandtschaft übernimmt es, zu veranstalten, daß die Bilder aus der Kirche zu Affens und Villars beg und in das Chor gethan werden. § 9. || 336. Auf den Bericht des Landvogts, daß die obrigfeitlichen Balder dieses Amtes in schlechtem Zustand seien, wird demselben der Befehl gegeben, das 1727 zu Payerne gemachte und seitdem von beiden Ständen ratificierte Reglement einzuführen. § 10. || 337. Die Stadt Orbe bunscht eine Polizeiordnung für sich einzurichten. In Folge dessen wird ihr befohlen, ein Project dazu aufzulegen und bem Amtmann mitzutheilen, welcher daffelbe, mit seinen Ansichten darüber begleitet, ben Ständen einzusenden hat. § 11. || 338. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht und Koftenüberschlag über die im Riarrhaus und der Pfrundscheine zu Dulens erforderlichen Reparationen einzugeben. § 12. | 339. Commissarius Rod berichtet, daß in Betreff der von Combardet zu Affens 1731 (Art. 313) begehrten Befreiung tiner Bunte vom Zehnten alles berichtigt sei. § 13. | 340. Nicola Longchamp, von Bottens geburtig, betlagt sich bei den Gesandten wegen des von seiner Chefrau ihm zugebrachten Erbgutes, und daß man ihn traft deffen zu Poliez-le-Grand nicht zum Burger annehmen wolle. Die Gesandten weisen ihn des Bürgerrechts halber ab, erkennen aber, daß er daselbst als Hintersäß zu dulden und nicht mehr als die übrigen Hintersäßen beschwert werden solle. § 14. | 341. In Betreff der Foccages zu Villars-le-Terroir (Art. 229) läßt man bei bisheriger Uebung verbleiben. § 15. || 342. Die von Billars-le-Terroir wunschen, daß einer ihrer beiden Priester, welche zu Orbe wohnen, in ihrem Orte fünftig domicilieren möchte, in welchem Falle die Gemeinde ihm eine Wohnung zu verschaffen sich anerbiete. Die Gemeinde wird angewiesen, sich mit dem Gure oder Vicarius darüber zu verzleichen, jedoch so, daß die beiden Stände für keinen Beitrag in Anspruch genommen werden. § 16. || 343. Auf das Ansuchen des Prädicanten Carré von Goumoens, daß eine Scheume in der Nähe des Prundhauses erhandelt werden möchte, statt daß man eine Reparatur vornehme, wird der Landvogt beauftragt, einen Kostenüberschlag einzugeben. § 17. || 344. Dem Landvogt wird wiederum besohlendenienigen, welche die obrigkeitlichen Reben bauen (24 Jucharten), Fleiß und Sorgsalt einzuschärfen, das Rebbaureglement jährlich zu publicieren und die Reben, welche er selbst cultiviert, nach der Ordnung bauen zu lassen § 20. || 345. Denen von Orbe wird gestattet, innerhalb gewohnter Zeit die Testamente und Donationen mortis causa anstatt unter den Particularen, fünstig vor Gericht homologieren zu lassen gegen ein Emolument die zu einem Thaler, damit ihrem Spital und den Armen seine Legate ad pias causas entzogen werden. § 21. || 346. Commissarius Rod legt seine Renovationsarbeit vor; über mehrere Puncte werden ihm Weisungen ertheilt. § 22. || 347. Oberst Alt, Herrschaftsherr von St. Barthelemy, und Polier von Bretigny werden für ihren angeblich durch die Renovation erlittenen Berlust unter Ratissicationsvorbehalt mit 1000 Florins nangeblich durch die Renovation erlittenen Berlust unter Ratissicationsvorbehalt mit 1000 Florins nangeblich durch die Renovation erlittenen Berlust unter Ratissicationsvorbehalt mit 1000 Florins nangeblich durch die Renovation erlittenen Berlust unter Ratissicationsvorbehalt mit 1000 Florins nangeblich durch die Renovation erlittenen Berlust unter Ratissicationsvorbehalt mit 1000 Florins

1735.

Art. 348. Da Bern die Absicht hatte, seine Mühle zu Tscherliz zu veräußern, so stellt Freiburg ben Intrag, daß der Ertrag dieser Mühle dem Amt zu Handen eines seweiligen Amtmanns beigelegt werden möcht, in welchem Falle dann Freiburg die Hälfte des Werthes derfelben an Bern bezahlen würde; die Reparation derselben würde von beiden Ständen zu gleichen Theilen bestritten werden, und dem seweiligen Besitzer könnte zur Unterhaltung derselben das Holz in den obrigkeitlichen Wäldern verzeigt werden. Diesen Antrag nimmt die bernerische Gesandtschaft ad reserendum. § 7. Absch. 390.

Art. 349. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amterechnung \$ 20, 21. || 350. Den reformierten und den fatholischen Pfarrern zu Ticherlig, Affens und Polieg-le-Grand, welche, seitbem die Waldungen, Jurat [Jurten] genannt, in den Bann gelegt worden, fich nicht mehr beholzen fonnen, werden dafür jährlich einem jeden 50 bis 60 Florins zu geben für gut befunden; die Sache wird jedoch noch ad referendum genommen. § 22. | 351. Dem neuerwählten Amtmann wird gestattet, ein dem Schloß Ticherlis zuständiges Stud Land einzufristen und a Clos passieren zu lassen. Den der Gemeinde dafür schuldigen Pfenning foll er beiden Ständen verrechnen. § 24. | 352. Die beiderseitigen Obercommiffarien hatten auch noch Die Renovation ber 1728 vom Herrn be Bincy zu Handen beider Stände erfauften Leben gemacht. Diefelbe wird gutgeheißen und zur Bezahlung der 4000 Florins, zu benen fie geschätt werden, in den Abschied genom men. § 25. | 353. Freiburg mochte das 1733 abgestellte Wirthshaus des André Clavel zu Dulens noch bei behalten miffen, da feitdem feine Klagen mehr darüber eingelaufen seien und Clavel ein Waislein sei. Bern bleibt beim Abschied von 1733. Die Sache wird ad referendum genommen. § 26. || 354. Die von Orbe glauben, weil in den Reconnaissances darüber nichts zu finden sei, von den Fuhren für den Bau des Pfrundhauses frei zu fein. Es wird ihnen aber geantwortet, daß sie so lange dazu verpflichtet seien, bis sie ihre Eremtion davon beweisen könnten. § 27. || 355. Die Gesandten Freiburgs legen ein Inftrument eines 1666 zwischen Bern imb Freiburg stattgehabten Tausches vor, betitelt: Projet d'échange entre les Châteaux d'Yverdon, Lausanne et Echallens dressé avec Mrs. les Commissaires généraux de Fribourg en Septembre 1679, produit et vu

et approuvé en chambre de mes Illust. Seign. Banderets, 29 Décembre 1679, und verlangen die dafür noch nicht erfolgte Bezahlung nehft Zinsen (5700 Florins). Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren ad reserendum, spricht aber jeht schon seine Zweisel darüber aus, daß Bern zu dieser Bezahlung verpslichtet sei. § 28. || 356. Die von Penthereaz bitten, man möchte ihnen aus der 1606 stattzgehabten Admodiation des "Acherumbs" in den Waldungen Buron und Ardennaz die lästige Bedingung wegslassen, daß der Amtmann jährlich einen Augenschein einzunehmen habe, in Folge dessen oft eine Steigerung ersolge, und ihnen das "Acherumb" sür alle Zeit admodieren gegen den bisher bezahlten Zins und noch überdieß gegen Bezahlung von zehn Thalern jährlich an den Landvogt, "es sei Acherumb oder nicht." Das nicht unbillig scheinende Ansuchen wird ad reserendum genommen. § 29. || 357. Bern trägt die ihm allein gehörende Mühle zu Tscherliz zur Hälfte Freidurg an, damit dieselbe als gemeines Einsommen dem Amte Tscherliz beigelegt werden könne. Freidurg tritt in den Antrag nicht ein. § 30. Absch. 400.

1737.

Urt. 358. Alt-Landwogt Sinner legt noch Rechnung wegen bezogener Löber und einiger Bufen ab. § 9. 359. Abnahme ber erften und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gebenden Amterechnung. \$ 10. | 360. Die Gefandten finden, daß die gewöhnlichen Almosen, außerordentliche Falle vorbehalten, auf 15 Florins befchrankt fein follen; wird mehr gegeben, fo foll jeder Stand es in Particulari tragen. § 11. | 361. Der Landwat wird beauftragt, ben reformierten und ben fatholischen Pfarrern zu Tscherlig und benen von Affens und Bolici-le-Grand fur ihre früher aus dem Jurten gezogene Beholzung, fo lange derfelbe im Bann ift, jedem jährlich 60 Florins zu bezahlen. § 12. | 362. Dem Landvogt wird befohlen, die nöthige Reparation Im Pfrundhaus zu Orbe fofort ausführen zu laffen. § 13. | 363. Abgeordnete ber Stadt Laufanne munichen, daß derselben die beiben Ständen wegen ber Eur zu Bottens zuständigen Gerechtigkeiten hinter Froideville, 10 mit aller Jurisdiction und übrigen Gerechtsamen ber Stadt Lausanne gehöre, überlaffen werden mochten, bogegen sie den Ständen ihre Lehen und Binse hinter Bottens abtreten und den Mehrwerth in Geld abnehmen wolle. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ebenderselben Stadt wird auf ihr Ansuchen amtliche Bulfe, Schut und Borichub fur die in ihren Koften vorzunehmende Zehntenliquidation im Umte Ticherlig und namentlich zu Etagnieres versprochen. § 14. | 364. Dem Dominique Bitali von Genua wird gegen Erlegung bon 50 Thalern Die Raturalisation ertheilt. § 15. | 365. Freiburg wiederholt sein Begehren um Entschädis gung in Folge bes 1666 zwischen ben Schlöffern Dverbon und Tschertig erfolgten Tausches (Art. 355). Da aber die Genehmigung Dieses Tausches im Bennermanuale zu Bern vom 19. December 1679 fich nicht finden läßt und von diesen Forderungen schon 1721 und bis jest von Freiburg abstrahiert worden, will Bern nicht eintreten, es sei denn, daß die Forderung von Freiburg flar begründet werde. § 16. || 366. Den Herrichaftsherren von St. Barthelemy und von Bretigny wird auf ihr Ansuchen bas Jagd- und Fischrecht in ihren Gerrichaften ohne Entgeld unter Ratificationsvorbehalt gegeben und in ihre Quernets eingeruckt. § 18. [3ft tatificiert worden.] | 367. Das Ansuchen des Herrn von Bretigny, die Stände möchten ihm seine baselbst Noch Busiehende Censiere von sechs Kopf Weizen und dreißig Sols abnehmen und bezahlen, da dieselben das Meiste daselbst besigen, wird in den Abschied genommen. § 19. || 368. Den Renovatoren von Tscherliz, Rod und de l'Harpe, welche jest die Renovation vollendet haben, wird eine Gratification von 100 Thalern zuerfannt; die freiburgifche Gefandtschaft nimmt aber die Sache zu näherer Untersuchung in den Abschied. \$ 20. Absch. 431.

1739.

Art. 369. Abnahme ber britten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amis rechnung. § 4, 5. | 370. Dem Pfarrer be Martines war auf fein Ansuchen eine Entschädigung von 20 welfdet Rronen fur beffen Inspection über bie Reparationen im Pfrundhause gu Drbe gegeben worden. trägt darauf an, daß bergleichen Begehren funftig vor ber Confereng fein Gehor mehr finden follen. Det Antrag wird ad referendum genommen. § 6. | 371. Das Ansuchen ber Wittwe be Goumoens und bie Pfarrers dafelbft, daß in der Dorfichaft Goumoens ju Bermeidung bes liederlichen "Lebwefens" alles Bein ausschenken und auch die Wirthshäuser interdiciert werden möchten, wird ad referendum et ratificandum ben Abschied genommen. § 7. [Die Ratification erfolgt.] | 372. Jufticier Favre von Bretigny, welcher bie Baffation a Clos feines Aders auf dem Champ du Four verlangt hatte, wird mit feinem Begehren abgemit fen, ba in dem Reglement von 1727 der Aeder mit feinem Worte erwähnt fei und die Armen in ihren Weibrechte und die Stände wegen bes Behntens benachtheiligt wurden. § 8. | 373. In bem Streite gwifchen den Gemeinden Goumoens-la-Bille, Eclagnens und Goumoens-le-Jour einerseits und der Gemeinde Benthered andrerseits, bei dem es fich darum handelte, ob Benthereag, der Pfarrei Goumoens feit 1693 einverleibt, 31111 Baue des Pfrundhauses von Goumoens die Fuhren zu leisten habe, wird unter Borbehalt der Ratification ber Spruch gethan, daß die Gemeinde Benthereas zu diesem Baue das Ihrige nach Billigfeit und Proportion ju leiften habe, fo lange fie zu Goumoens firchpflichtig fein werde. § 9. [Die Ratification erfolgt.] Der von Laufanne proponierte Abtaufch ber ben Standen zugehörigen Gerechtigfeiten hinter Froideville gegen feine Leben und Binfe hinter Bottens wird von Bern ratificiert; Freiburge Gefandtichaft nimmt ibn ad rati ficandum in den Abschied. § 10. | 375. Die Renovatoren legen die Copieen der Rechte und Reconnaiffances ber Bafallen vor. Diefe merden in das Archiv ju Murten gelegt und ben Duernets beigefügt. Roften von 2948 Fl. 10 G. 6 Den. gahlen die Stände die Salfte und die Bafallen insgefammt nach erfolgier Repartition die andere. Ferner wird die Specification der mit 31 Particularen gefchloffenen Unterwerfund ihrer zehntfreien Stude zu Sanden ber Behnten ber Stande vorgelegt (im Betrag von 2786 gl. 6 G.) und genehmigt. § 11. | 376. In Betreff der vom herrn von Bretigny jum Kaufe angebotenen Genfiere binter Etagnieres wird gutgefunden, daß diefelbe vorerft liquidiert, und daß alebann eine Schatung davon zur Approbation eingeschieft werden foll. § 12. | 377. Freiburg wiederholt nochmals sein Begehren um Entschädigung in Folge des 1666 vor fich gegangenen und 1679 vom Commissarius Dubois von Bern signierten Tausches Bern antwortet wie 1737 und macht sich anheischig, gründliche Nachforschung anzustellen, lum zu thun, was Recht und Billigfeit verlangen. § 13. Abich. 462.

1740.

Art. 378. Zu Poliez-Pitet waren zwischen den Reformierten und Katholischen wegen Gebrauchs ihret Glocken und beiderseitiger Ausübung der Religion Streitigkeiten entstanden, über welche der Landvogt zu Tscher liz und später Bern ein Urtheil gesprochen. In Folge der Beschwerde Freiburgs über dieses Urtheil wird eine außerordentliche Conferenz zusammenberusen. Auf dieser rügt Freiburg, daß der Landvogt wider die Borschrift des Concordats von 1702 gesprochen und die Parteien an die Alternativobrigkeit statt auf die Conferenz geswiesen habe, und behauptet, daß alle die Klagepuncte, welche die Resormierten vorbrächten, Neuerungen seien, welche das Concordat von 1702 nicht zulasse. Bern hingegen erklärt, daß der Landvogt die Resormierten in

Gebrauch ber Gloden habe einschränken, die Interrogata und Unterweifungen beseitigen, Die Rirche blos ben Katholischen zueignen, ben Katholischen habe gestatten wollen, ben Kirchthurm höher zu bauen, in Folge beffen Bern, an welches fich die Reformierten gewendet, erfannt habe, daß beide Religionen gleiches Recht haben lollen, und zwar in ber festen Ueberzeugung, daß die Reformierten zu Poliez-Pitet und auch die übrigen Gemeinden des Amtes Ticherlig, wo das Mehr der Religion halber noch nicht ergangen, in der Parität und dreiheit ber völligen Religionsubung, wie die fatholischen zugewandten ohne Ausnahme fteben follen, und daß taft des Jus suprematiae et episcopatus begwältigt sei, über die Religion, und was davon abhange, ein= ig und ohne Mitstimmen Freiburge Berordnungen zu machen, wenn Diefelben ben Katholischen nicht hinderlich leien; wahrend es umgefehrt baffelbe Recht in Sachen ber fatholischen Religion Freiburg zugestehe. Es beruft Ich auf die beiden wegen Orbe und Grandson 1532 zwischen Bern und Freiburg geschloffenen Berträge und auf die Landsfrieden von 1529, 1532 und namentlich auf den von 1712 und behauptet, daß, wenn es fich barum handle, welche von beiden Religionen folle prarogiert fein, es die evangelische sei im Sinblick auf ben Bertrag vom 30. Januar 1532, ben Spruch von 1538 von Gagen und Obmann bei ber Gense, beffen Bestätigung von 1554 und die Spruche von 1570 und 1619. Es bestreitet ferner die Anwendung des Contorbats von 1702 auf gegenwärtigen Fall und läßt als Neuerungen nicht Diejenigen Anordnungen gelten, welche zu Berbefferung bes Gottesdienstes und driftlicher Bucht und Ehrbarkeit bienen, sondern blos diesenigen, belde der Uebung der andern Religion hinderlich seien. Nachdem die freiburgische Gesandtschaft die bernetifche Auslegung bes Concordats von 1702 von der Sand gewiesen und eröffnet hatte, daß sie nur für den borliegenden Fall instruiert sei, erflärt die bernerische nachdrücklich, daß ihre Obern auf der Parität und der fteien Ausübung ber reformierten Religion und auf ihrem landesherrlichen Rechte über dieselbe und über das, bavon abhange, ohne Mitstimmen Freiburgs zu verordnen, beharren und alle Mittel dafür ergreifen werben. Freiburgs Gesandtschaft bezeichnet die streitigen Neuerungen als dem Concordate von 1702 zuwiderlaus send und nicht zu bulden und nimmt die bernerischen Propositionen in den Abschied. § 1. | 379. Bern erflart, daß es vermöge seines Jus episcopatus und der Landesherrlichkeit, welche es besitze, darauf beharren werde, bag ben Reformierten zu Bottens das von seiner Seite ihnen zugestandene öffentliche Gebet an den Sonntagen, Breiburg ihnen durch ein Rescript habe untersagen wollen, gehalten werde. Die freiburgische Gesandt hoft, ohne Instruction, nimmt Berns Erflärung in den Abschied. § 2. | [380.] 381. Freiburg beschwert sich iber ein von der welschen Appellationsfammer zu Bern wegen einer streitigen Passation a Clos zu Gunften bes Commissarius Bermond gegen die Gemeinde Affens gefälltes Urtheil, und erklart dasselbe dem tscherlificen Reglement von 1727 zuwiderlaufend. Nachdem die bernerische Gesandtschaft baffelbe gerechtfertigt, Biebt sich die freiburgische für diesen speciellen Fall zufrieden, fügt aber bei, daß man fünftig dergleichen Passa tionen a Clos vorbeugen, und daß dergleichen Processe von dem Landvogt an die Alternativobrigfeit und von da auf die Conferenz gewiesen werden sollen. Diese beiden Antrage nimmt die bernerische Gesandtschaft in den Abschied. § 4. | 382. Freiburg erklärt, daß es den Abtausch zwischen der Eur Bottens und der Stadt Lausanne nicht genehmige; Bern hatte ihn bereits ratificiert. § 5. Absch. 467.

1741.

Art. 383. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend Wichaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 24b. || 384. Der Ankauf einer Matte zu Handen der Eur bon Tscherliz wird ad ratisscandum in den Abschied genommen. § 25. || 385. Reparationen am Schlosse.

\$ 26. | 386. Nachdem mehrere Borichlage gur Berbefferung bes Amtedominiums gemacht worden, will Ber festfeten, daß funftig von dem Umtedominium fein Beu, Stroh oder Bau veräußert werden burfe, fondern bo alles dem Rachfolger verfauft werden muffe, wobei dann zu beftimmen fei, wie viel dem Rachfolger miff übergeben werden. Freiburg will die Berathung über die Bonification an den iesigen Amtestatthalter 1100 zwei Jahren vornehmen. \$ 27. | 387. Ein zwischen dem Gure zu Bottens und Boliez-Bitet und Jean Jacque und Jean Joseph Gronuz \$ 28. | 388. und ein zwischen bem Gure zu Affens und ber Gemeinde baselb projectierter Abtausch von Mattland wird ad ratificandum in ben Abschied genommen. \$ 29. | 389. Di Gemeinden Etagnieres und Biolen-Drjulag erfuchen um Aufhebung bes Bannes, in welchen 1727 ber grefft Theil des Baldes Drjulag gelegt worden war, damit fie wieder gu mehrerer Beidfahrt für ihre Bferde gelat gen fonnen. Gine Meinung will eine Menderung bes betreffenden Reglemente ben Dbriafeiten porichlagen, eine antel Die Bittsteller noch fur mehrere Jahre abweisen. \$ 31. | 390. Die Stadt Orbe bittet um eine Beifteuer im Biederaufbau der 1740 ihnen durch Ueberschwemmung hart beschädigten Mühlen und um Nachlaß bes laufentell Jahredginses. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihr 600 Franken Beifteuer und bie Nachlaffung von Sad halb Beigen, halb hafer guerfannt. § 32. | 391. Die Erecution bes nun ratificierten Berbotes De Beinausschenkens zu Goumoens wird in tofern modificiert, daß ber Landwogt die Titel berjenigen Wirthichaften welche documentierte Concessionen aufzuweisen haben, ber Alternativobrigfeit zuschiefen foll. \$ 33. | 392. 9611 fpricht wiederum den Bunfch aus, Freiburg mochte den 1737 projectierten Tausch zwischen der Stadt Laufannt und der Eur Bottens genehmigen; letteres aber lehnt die Genehmigung nochmals ab. § 34. | 393. 961 erflart in Betreff ber Unnahme ber Resignation bes (seitdem gestorbenen) Lieutenants Baillival Panchaub und ber von feiner Seite vorgenommenen Befegung diefer Stelle, baß es, ohne feinen eigenen Rugen gu fuchen mur gethan habe, was in feiner Befugniß als Alternativobrigfeit gestanden. Freiburg aber, bei welchen Refignationen nicht Plat hatten, nimmt, ba ber Todesfall in die Zeit seiner Alternative gefallen, bas Recht in Unspruch, einen Rachfolger zu mablen. § 35. | 394. Bern macht ben Borschlag, daß bas anbefohlene Rirchen gebet zu Bottens je den zweiten Sonntag, an welchem vom Pfarrer zu Bolieg-le-Grand daselbst feine Kindel lehre gehalten werde, und ftatt an den Sonntagen, an welchen diese Kinderlehre gehalten werde, an einem zwischen beiden Pfarrern abzuredenden Wochentag gehalten werden foll. Freiburg erflärt sich damit einvell ftanden und fügt noch bei, daß, wenn ein Festtag auf einen solchen Tag falle, das Gebet Tags zuvor ober nachher und zwar immer vom Pfarrer felbst, nicht vom Schulmeister möge gehalten werden. § 36. In Beziehung auf die Religionsftreitigkeiten zu Policz-Pitet schlägt Bern vor, entweder den Reformierten baseloff zu gestatten, eine eigene neue Kirche auf eigene Kosten zu erbauen, oder ihren öffentlichen Gottesbienst in ber fatholischen Kirche gegen einen Beitrag an ben Kirchenbau zu halten. Freiburg bringt, wie schon 1740, barauf daß alle seit 1702 eingeführten Neuerungen, als dem Concordate von diesem Jahre zuwiderlaufend, beseitigt werden follen, und erflärt sich mit feinem von beiden bernerischerseits vorgeschlagenen Ausfunftsmitteln einver ftanden. Sollten die Reformierten eine eigene Kirche erbauen, so behalt es fich vor, auch einige Kirchen für Die Katholischen im Amte Ticherlig zu erbauen. Bur Bezeugung freundlicher Gesinnung will es jedoch gestattell bag die große Glocke von Poliez-Pitet in das Rathhaus oder in ein Particularhaus versetzt und gum brauch der Reformierten angezogen werden könne, und daß der Pfarrer in diesem Hause die Interrogata geben und seine Glaubensgenoffen instruieren könne. Bern beharrt auf Parität der Religion und nimmt Frei Theritz with ad radificandum in den Abschied genommen. S 25. | 1885. Reparadelex a

1743.

Art. 396. Abnahme ber zweiten und britten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amterech= nung. \$ 25, 26, | 397. Der herr von Bretigny hatte von seinen Dominialgutern um 13,680 Florins mit Borbehalt des Lebens verfauft. Da aber die Gefandten erachten, daß den Bafallen nicht zu geftatten fei, daß le ihre alten Dominialia, welche Ebelleben beiber Stände find, auf folche Weise benaturieren, wodurch bie lehensgerechtigkeit und die Obventionen leiden, so nehmen die Gesandten dieses Abergement nicht in die Laubation auf und befehlen dem Statthalter bes Landwogts, alle Minuten von Berkaufen von Edellehen den Obertommissarien einzusenden, damit dieselben die pflichtmäßige Lobscomposition auf hohe Approbation hin entwerfen, und daß dann für die Zufunft das Nöthige angeordnet werde. § 27. || 398. Den Commissarien wird aufgerragen in ben Archiven nachzusehen, ob die Burgerschaft zu Tscherlig verpflichtet sei, einen 1674 ihr auferlegten Bodenzins von vier Kopf Hafer für die Rugung des Jurtens und einen jährlichen Bodenzins für ben großen Wald hinter Dicherlig zu bezahlen. § 28. | 399. Da bei dem am Auffahrtstage jährlich zu Escherliz stattfindenden Bogelschießen und Tanze mancherlei Aergernisse und Unordnungen vorfielen, so follen die zu Tscherlig einen andern Tag für dieses Schießen wählen, das Tanzen aber am Tage des Bogel-Su Statellig einer and Sonntag vor Bartholomai foll von den Kanzeln verboten werden. § 29. || 400. Da berichtet wird, daß in die Berwaltung der gemeinen Guter in den Gemeinden dieses Amtes, namentlich zu Mens, sich Mißbräuche eingeschlichen haben, welche die Schuldenlast berselben vermehren, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Befund an die Alternativobrigkeit zu berichten. § 30. || 401. Auf den Bericht des Amtsstatthalters, daß der Wald Orjulaz noch nicht so weit herangewachsen sei, daß er ber Beibfahrt geöffnet werden fonne, werden die Gemeinden Etagnieres und Bioley-Drjulag mit ihrem 1741 Dorgelegten Begehren abgewiesen und die Bannalisation für langere Zeit nothig erachtet. § 31. || 402. Ein Dom Amtöstatthalter eingegebenes Memorial, wie dem Amtsdominium von Tscherliz aufzuhelfen sei, wird mit Abanderung des ersten Artifels dem Abschied beigefügt. Den Inhabern der Drittels und Viertelreben nämlich lou unter Androhung der Zuruckziehung eingeschärft werden, daß sie ihre Reben gut bauen. Ferner soll duch die Beräußerung bes Heues, Strohes und Baues vom Amtsbominium nicht gestattet sein. § 32. | 403. Ein projectierter Herdabtausch mit Urs Jaccotet zu Handen des Schlosses — § 33. || 404. und ein Ankauf on 2 Klafter Herd von ebendemselben zu dem Schlosweg wird ad ratissicandum in den Abschied genommen. 34. 405. Die Geistlichen von Policz-le-Grand hatten mit Zuthun des Curé von Bottens auf etliche Juharten in dem Bern daselbst zugehörenden Zehntbezirf Ansprache erhoben und die Zehntbesteher wegen Restitution einiger Garben vor das Lehengericht zu Tscherliz eitiert, ohne den angebotenen Weg der Freundlichkeit eins Michlagen. Bern trägt darauf an, das ergangene Urtheil aufzuheben und den Weg der Freundlichkeit einzuschlagen. Freiburgs Gefandtschaft ift ohne Instruction, will jedoch bei den Hoheiten Berns Antrag empsehlen. Sollte aber der Weg der Freundlichkeit nicht Plat haben, so möge der sich beschwerende Theil sein Recht am Gericht zu Tscherliz suchen. § 35. || 406. Das Reglement, welches die Gemeinde Policz-le-Grand gemacht hatte, fraft dessen jeder Hausvater vor Zahlung des Zehntens zur Bezahlung des Meffelier eine Garbe Degnehmen fonne, wird, als dem Zehntrechte der Stände nachtheilig, für null und nichtig erfannt. § 36. Absch. 519.

er bei der Beisteingerung feine Elwbrache gerbau, zur Gbrutte gewiesen, für feine Reifelosten ohr mit d Sad Hefendet, § 27. | 413. In ebenbesielben Bleinden, daß man ihm der der geltene selwe gen